

Landesgesetz zur Anpassung von Besonderem Landesdatenschutzrecht an die Verordnung (EU) 2016/679

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die im April 2016 von der Europäischen Union verabschiedete Datenschutzreform muss sowohl im Allgemeinen Landesdatenschutzrecht - im Landesdatenschutzgesetz - als auch im Besonderen Landesdatenschutzrecht - in allen fachbereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen - umgesetzt werden. Es handelt sich um eine äußerst umfangreiche EU-Gesetzgebung, mit der – aufbauend auf den bisherigen europarechtlichen Regelungen – ein europaweiter Datenschutzstandard geschaffen werden soll.

Der Reform liegen zwei EU-Rechtsakte zugrunde.

Der eine ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - im Folgenden DSGVO - (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1), berichtigt durch Verordnung vom 22. November 2016 (ABl. 314 vom 22. November 2016, S. 72). Die Verordnung umfasst 99 Artikel, die mit 173 Erwägungsgründen erläutert werden. Sie ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und gilt gemäß Artikel 99 Abs. 2 DSGVO ab dem 25. Mai 2018.

Durch die Handlungsform der Verordnung soll innerhalb der Europäischen Union ein einheitliches Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet werden. Nach Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S.1) gelten EU-Verordnungen unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung in das Recht der Mitgliedsstaaten.

Allerdings schafft die DSGVO - als Novum und ihrem Charakter als Grundverordnung entsprechend, die den Datenschutz im Rahmen ihres Anwendungsbereichs nur im Grundsatz abschließend regelt - Ausgestaltungsspielräume für die nationalen Gesetzgeber. Sie ergeben sich aus zahlreichen sogenannten Öffnungsklauseln, die entweder (obligatorische) Regelungsaufträge oder (fakultative) Regelungsoptionen enthalten, die den nationalen Gesetzgebern Konkretisierungen, Ergänzungen und Modifikationen der in der DSGVO enthaltenen Regelungen erlauben.

Außerdem lässt sie trotz des grundsätzlichen europarechtlichen Verbots, gleichlautendes Unionsrecht im nationalen Recht zu wiederholen (sog. Wiederholungsverbot), Wiederholungen zu, soweit diese im Fall von Präzisierungen oder Einschränkungen von Regelungen der DSGVO durch das nationale Recht erforderlich sind, um die Kohärenz zu wahren und die Vorschriften des nationalen Rechts für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen (Erwägungsgrund 8 DSGVO).

Anpassungsbedarf ergibt sich auch aus der Notwendigkeit von Streichungen, soweit die DSGVO abschließende Regelungen enthält, aus notwendigen Angleichungen von Begriffsbestimmungen an die der DSGVO, aus Streichungen oder Aktualisierungen von Verweisungen sowie aus der Pflicht zur Umsetzung von Regelungsaufträgen.

Dem Umsetzungs- und Anpassungsbedarf im Allgemeinen Landesdatenschutzrecht wird durch den gesondert vorliegenden Entwurf für ein "Landesgesetz zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680" entsprochen.

Dem darüber hinaus im Besonderen Landesdatenschutzrecht bestehenden Anpassungsbedarf dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Obwohl die erforderlichen Rechtsänderungen mit diesem Gesetz möglichst umfassend vorgenommen werden sollen, ist absehbar, dass parallel oder später weitere Anpassungen erfolgen werden. So z.B. Änderungen im Presse- und Medienrecht mit dem Zustimmungsgesetz zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der ab dem 25. Mai

2018 weitgehend das Medienprivileg regeln wird. Gründe für voraussichtlichen späteren Anpassungen im Fachrecht können z.B. noch nicht abgeschlossene bundesweite Abstimmungsprozesse sein oder eine absehbare grundlegende Änderungen des anzupassenden Gesetzes.

Weiterer Bestandteil der EU-Datenschutzreform ist die zeitgleich mit der DSGVO verabschiedeten Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz) (ABl. L 119/89 vom 4. Mai 2016, S. 89), die besondere Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr enthält. Nach Artikel 63 der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, bis zum 6. Mai 2018 die zur Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Dieser Verpflichtung wird ebenfalls in dem gesondert vorliegenden Gesetzentwurf zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes entsprochen. Soweit darüber hinaus Umsetzungen der Richtlinie im Fachrecht erforderlich sind, erfolgen diese gesondert und sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

In einigen wenigen Fällen wird dieses Gesetzgebungsverfahren genutzt, um notwendige Rechtsänderungen vorzunehmen, die trotz datenschutzrechtlichen Inhalts nicht der Anpassungsgesetzgebung dienen oder keinen datenschutzrechtlichen Inhalt haben.

B. Lösung

Zur Anpassung des Fachrechts des Landes an die DSGVO werden in 36 Artikeln 25 Gesetze und 10 Verordnungen geändert.

Regelungsgegenstände sind insbesondere das

- Landestransparenzgesetz (Artikel 1)
- Öffentliche Dienstrecht (Artikel 2 und 3 sowie Artikel 26)
- Gesundheitsrecht (Artikel 6 bis 12 und Artikel 28)
- Brand- und Katastrophenschutzgesetz (Artikel 15)
- Schulrecht (Artikel 19, 27 und Artikel 32 bis 35)
- Hochschulrecht (Artikel 20 und 21)
- Landesstatistikgesetz (Artikel 23)
- Steuerberaterversorgungsgesetz (Artikel 24).

Regelungsinhalte sind jeweils insbesondere die

- Anpassung von Begriffsbestimmungen,
- Aufhebung bzw. Streichung von Regelungen und Verweisungen
- Schaffung und Anpassung von Verweisungen,
- Anpassung und Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung
- Schaffung von Regelungen zu den Rechten der betroffenen Person.

Bei allen Änderungen werden - wie im Gesetzentwurf zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes an die DSGVO - Regelungsoptionen so genutzt, dass der bisherige Datenschutzstandard des Landes soweit wie möglich aufrechterhalten wird, insbesondere was die materiellen Anforderungen an die Datenverarbeitung betrifft.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wesentliche finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Soweit die DSGVO neue kostenrelevante Anforderungen und Instrumentarien einführt, die auch im Fachrecht zu erfüllen bzw. umzusetzen sind (z.B. Erweiterung der Pflichten des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person und Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung), gehen die zusätzlichen Kosten unmittelbar auf die EU-Verordnung und nicht auf dieses Gesetz zurück.

Soweit von den eingeräumten Regelungsoptionen bzw. Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht wird, bleiben die bisherigen datenschutzrechtlichen Regelungen ganz überwiegend unverändert.

Die redaktionellen Anpassungen an die Begrifflichkeiten der DSGVO sowie die Streichung, Schaffung oder Anpassung von Verweisungen u. Ä. haben keine finanziellen Auswirkungen.

Soweit durch die Anpassungsgesetzgebung kostenrelevanter Mehraufwand für die Verwaltung entsteht, dürfte dieser jedenfalls im Rahmen der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen abgedeckt werden können.

Die Gesetzesänderungen, die nicht der Anpassung von Besonderem Landesdatenschutzrecht an die DSGVO dienen, haben ebenfalls keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

E. Zuständigkeit

Inhaltlich zuständig für die Artikel 1 bis 4 , 15, 18, 23, 26 und 29 bis 31 des Gesetzentwurfs sowie federführend zuständig für das Gesetzgebungsverfahren ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Die übrigen Artikel gehen auf Beiträge der zuständigen Ressorts zurück.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Landesgesetz
zur Anpassung von Besonderem Datenschutzrecht an die
Verordnung (EU) 2016/679

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Landestransparenzgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes
- Artikel 5 Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst
- Artikel 7 Änderung des Heilberufsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Landesgesetzes über die Gesundheitsfachberufe
- Artikel 9 Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen
- Artikel 10 Änderung des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen
- Artikel 11 Änderung des Landeskrankenhausgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Landeskrebsregistergesetzes
- Artikel 13 Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Landesbodenschutzgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit
- Artikel 17 Änderung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe
- Artikel 18 Änderung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen
- Artikel 19 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für

Verwaltungswissenschaften Speyer

- Artikel 21 Änderung des Hochschulgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Landesbibliotheksgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Landesstatistikgesetzes
- Artikel 24 Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes
- Artikel 25 Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz
- Artikel 26 Änderung der Laufbahnverordnung
- Artikel 27 Änderung der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung
- Artikel 28 Änderung der Hebammenberufsordnung
- Artikel 29 Änderung der Gutachterausschussverordnung
- Artikel 30 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen
- Artikel 31 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes
- Artikel 32 Änderung der Übergreifenden Schulordnung
- Artikel 33 Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen
- Artikel 34 Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen
- Artikel 35 Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen
- Artikel 36 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Landestransparenzgesetzes

Das Landestransparenzgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383, BS 2010-10), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§§ 19 bis 19 b)“

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„soweit möglich, soll diese Aufgabe den Datenschutzbeauftragten im Sinne des Dritten Abschnitts des Teil 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom ... 2018 (GVBl. S. ..., BS ...) und im Sinne der Artikel 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72) übertragen werden.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Die transparenzpflichtigen Stellen haben die oder den Beauftragten bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Zur Erhaltung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Fachkunde haben die transparenzpflichtigen Stellen ihr oder ihm die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.“
 - d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und es werden die Worte „Die Sätze 1 und 2“ durch die Worte „Die Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.

4. In § 12 Abs. 4 Satz 6 wird der Klammerzusatz gestrichen.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „tragen“ die Worte „und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Aufgabe wird“ durch die Worte „Aufgaben werden“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 6 eingefügt:

„(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilt das Ergebnis seiner Kontrolle der transparentpflichtigen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung bei der Verwirklichung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Ansprüche auf Informationszugang verbunden werden. § 19 a bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gehört auch, den Landtag, die Landesregierung und ihre Mitglieder sowie die übrigen öffentlichen Stellen zu beraten.

(4) Der Landtag und seine Ausschüsse sowie die Landesregierung können die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit der Erstattung von Gutachten und Berichten zu Fragen der Informationsfreiheit und der Transparenz betrauen. Auf Ersuchen der in Satz 1 genannten Stellen geht die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die die Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes betreffen, nach.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hält mit den für die Einhaltung der Vorschriften über die Informationsfreiheit zuständigen Behörden und Stellen des Landes, der übrigen Länder und des Bundes Verbindung und wirkt darauf hin, dass ein Vollzug nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt. Dies gilt auch hinsichtlich der Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1.

(6) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit berät und informiert die Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 7 und 8.

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag alle zwei Jahre jeweils zum 31. Dezember einen Tätigkeitsbericht zum Vollzug dieses Gesetzes.“

6. Nach § 19 werden folgende §§ 19 a und 19 b eingefügt:

„§ 19 a

Beanstandungen durch den Landesbeauftragten für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit

(1) Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes fest, so beanstandet sie oder er dies

1.

bei Stellen der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,

2.

bei den kommunalen Gebietskörperschaften gegenüber den verantwortlichen Organen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes,

3.

bei den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen gegenüber dem Präsidenten oder dem Rektor sowie

4.

bei den sonstigen öffentlichen Stellen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 unterrichtet der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen

Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Stellen leiten eine Abschrift ihrer Stellungnahme gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gleichzeitig der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

(4) Bleiben die Vorschläge des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unbeachtet, kann er die Landesregierung und den Landtag verständigen.

§ 19 b

Verpflichtungen der transparenzpflichtigen Stellen

Die transparenzpflichtigen Stellen haben den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1.

Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes stehen, sowie

2.

jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.“

7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorherigen Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 87 Satz 2 wird die Verweisung „§ 31 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG)“ durch die Verweisung „§ 20 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom(GVBl. S. ...)“ ersetzt.

2. In § 89 Abs. 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Gehen elektronische Unterlagen auf die Erfassung papiergebundener Unterlagen zurück, darf auch die ursprüngliche Papierfassung gesondert zu Beweis Zwecken aufbewahrt werden; für sie gelten die personalaktenrechtlichen Vorschriften entsprechend.“

3. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

Auskunft an Beamtinnen und Beamte, Informationspflichten des Dienstherrn

(1) Während und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses können Beamtinnen und Beamte Auskunft, auch in Form der Einsicht, aus Ihrer Personalakte oder, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für das Dienstverhältnis verarbeitet werden, erhalten. Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird.

(2) Nicht der Auskunft unterliegen:

1. Feststellungen über den Gesundheitszustand, wenn nach ärztlichem Urteil zu befürchten ist, dass bei einer Auskunft für die betroffene Person eine Lebensgefahr oder eine Gefahr schwerwiegender gesundheitlicher Nachteile entsteht beziehungsweise ihr erhebliche therapeutische Gründe oder überwiegende Geheimhaltungsinteressen Dritter entgegenstehen,

2. Sicherheitsakten,
3. Daten einer betroffenen Person, die mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

(3) Soweit wichtige dienstliche Gründe, insbesondere ein unverhältnismäßig großer Aufwand, nicht entgegenstehen, wird auf Verlangen eine vollständige oder teilweise Kopie der Personalakte zur Verfügung gestellt. Für weitere Kopien werden Auslagen erhoben. Soweit die Personalaktendaten automatisiert verarbeitet sind, ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Personalakten zu überlassen.

(4) Die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016 S. 1) beziehen sich nur auf solche Daten, die ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden.“

4. § 93 erhält folgende Fassung:

„§ 93

Vorlage und Auskunft

(1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke des § 50 Satz 4 BeamStG der obersten Dienstbehörde, dem Richterwahlausschuss oder dem Landespersonalausschuss für seine Entscheidungen über beamtenrechtliche Ausnahmen oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde zu übermitteln. Das Gleiche gilt für Organisationseinheiten derselben Behörde, soweit die Übermittlung zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Organisationseinheiten anderer Behörden desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitwirken. Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und

Psychologen, die über eine Beamtin oder einen Beamten ein Gutachten zu erstellen haben, darf die Personalakte ebenfalls vorgelegt werden. Das gleiche gilt für Personen, die an einem Disziplinarverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten mitwirken. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Übermittlung abzusehen.

(2) Personenbezogene Daten aus der Personalakte dürfen auch ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten auch an Stellen außerhalb des öffentlichen Dienstes übermittelt und von diesen im Auftrag des weiterhin verantwortlichen Dienstherrn weiter verarbeitet werden, soweit sie

1. für die Festsetzung, Berechnung und Rückforderung der Besoldung, der Versorgung, des Altersgeldes, der Beihilfe, der Heilfürsorge oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung,
2. für die Prüfung und Durchführung der Buchung von Einzahlungen von Beamtinnen und Beamten oder von Auszahlungen an diese,
3. für die überwiegend automatisierte Erledigung sonstiger Aufgaben oder die Verrichtung technischer Hilfstätigkeiten durch überwiegend automatisierte Einrichtungen zur Vermeidung von Störungen im Geschäftsablauf des Dienstherrn oder zur Realisierung erheblich wirtschaftlicherer Arbeitsabläufe erforderlich sind.

(3) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, die Empfänger machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Beamtin oder des Beamten an der Geheimhaltung überwiegt. Zur Erfüllung von Mitteilungs- und Auskunftspflichten im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. §§ 8 bis 8e VwVfG) dürfen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Maßgabe der Artikel 50, 56 und 56a der Richtlinie 2005/36/EG auch die dafür erforderlichen Personalaktendaten ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten übermittelt werden. Die Beamtin oder der Beamte wird über diese Übermittlungen, soweit dadurch der Zweck der Übermittlung nicht gefährdet wird, schriftlich unterrichtet.

(4) Übermittlung und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

(5) Auf Verlangen ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Zugang zur Personalakte zu gewähren.“

5. In § 95 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl“ durch die Worte „aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses“ ersetzt und die Worte „einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder in den Fällen des § 72 Abs. 2“ werden gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

§ 71 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt. Auf die ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.“

Artikel 4

Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365, BS 210-20) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Speicherung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung des Satzes 1 wird das Wort „verarbeiten“ durch das Wort „speichern“ ersetzt.
 - bb)** In Satz 1 Nummer 2 werden die Worte „Speicherung und künftige Übermittlung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und nach den Worten „Zwecke nach Absatz 2“ werden die Worte „gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.
 - cc) In Satz 2 werden die Worte „erheben, speichern, nutzen, übermitteln, sperren und löschen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die meldepflichtige Person ist vor Abgabe der Einwilligung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 auf deren Rechtsfolgen sowie die nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen.“
2. § 4 Abs. 5 wird gestrichen.
3. In § 8 Nr. 5 werden die Worte „; § 7 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505, BS 205-1) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erstellung des Gleichstellungsplans sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.“

2. In § 26 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2019 (GVBl. S. 362), BS 2120-1, wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt. Auf die ergänzenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.

Sofern im Rahmen der Aufgabenerfüllung biometrische, genetische oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, wird auf die Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 19 des Landesdatenschutzgesetzes hingewiesen.“

b) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:

„für die Einwilligung gelten die Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und, soweit genetische, biometrische oder Gesundheitsdaten betroffen sind, § 19 des Landesdatenschutzgesetzes vom ... (GVBl. ...).“

c) Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:

„für die Einwilligung gelten die Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und, soweit genetische, biometrische oder Gesundheitsdaten betroffen sind, § 19 des Landesdatenschutzgesetzes vom ... (GVBl. ...).“

Artikel 7

Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 2122-1, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „allgemeinen“ werden die Worte „berufs- und datenschutzrechtlichen“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „zu erheben, zu nutzen, zu übermitteln und in sonstiger Weise zu verarbeiten“ ersetzt durch die Worte „zu verarbeiten.“

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.“

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Sofern im Rahmen der Aufgabenerfüllung biometrische, genetische oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, wird auf die Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 19 des Landesdatenschutzgesetzes hingewiesen.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Liegen einer Kammer hinreichende Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung vor, so ist sie gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2016/679 berechtigt, zu deren Aufklärung und Ahndung personenbezogene Daten zu verarbeiten.“

3. § 22 Abs. 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

„Nach dem Wort „Maßnahmen“ werden die Worte „, einschließlich des zum Praxisbetrieb erforderlichen Datenschutzmanagements,“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Landesgesetzes über die Gesundheitsfachberufe

Das Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265), geändert durch § 113 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), BS 2124-11, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt. Auf die ergänzenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.

Sofern im Rahmen der Aufgabenerfüllung biometrische, genetische oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, wird auf die Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 19 des Landesdatenschutzgesetzes hingewiesen.“

Artikel 9

Änderung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen

Das Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 17. November 1995 (GVBl. S. 471), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 2124-20, wird wie folgt geändert:

§ 2 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die zuständige Behörde ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2016/679 berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.“

b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt. Auf die ergänzenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.

Sofern im Rahmen der Aufgabenerfüllung biometrische, genetische oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, wird auf die Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 19 des Landesdatenschutzgesetzes hingewiesen.“

Artikel 10

Änderung des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen

Das Landesgesetz für psychisch kranke Personen vom 17. November 1995 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 69), BS 2126-20, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt. Auf die ergänzenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes wird verwiesen. Sofern im Rahmen der Aufgabenerfüllung biometrische, genetische oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, wird auf die Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 19 des Landesdatenschutzgesetzes hingewiesen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „erhoben, gespeichert oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bedingungen der Einwilligung regelt Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und, soweit genetische, biometrische oder Gesundheitsdaten betroffen sind, ist § 19 des Landesdatenschutzgesetzes vom ... (GVBl. ..) zu beachten.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

Das Landeskrankenhausgesetz vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch § 116 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), BS 2126-3, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt. Auf die ergänzenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes wird verwiesen. Sofern im Rahmen der Aufgabenerfüllung biometrische, genetische oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, wird auf die Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 19 des Landesdatenschutzgesetzes hingewiesen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „erhoben, gespeichert oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Im Übrigen regelt Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 die Bedingungen für die Einwilligung und, soweit genetische, biometrische oder Gesundheitsdaten betroffen sind § 19 des Landesdatenschutzgesetzes vom ... (GVBl. ..).“

2. § 36 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die konkrete Ausgestaltung der Auftragsverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter regelt Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679.“

3. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Patientendaten dürfen im Rahmen von Forschungsvorhaben durch das Krankenhaus verarbeitet werden, wenn die Patientin oder der Patient eingewilligt hat.“

Artikel 12

Änderung des Landeskrebsregistergesetzes

Das Landeskrebsregistergesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 395, BS 2126-5) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Die Unterrichtung darf nur unterbleiben, solange zu erwarten ist, dass der Patientin oder dem Patienten bei Unterrichtung mit hoher Wahrscheinlichkeit gesundheitliche Nachteile entstehen.“
2. § 9 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Das Krebsregister hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die datenschutzgerechte Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Einhaltung der insbesondere in Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten.“
3. § 11 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 13 wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 werden die Begriffe „meldepflichtige“ bzw. „meldepflichtigen“ durch „behandelnde“ bzw. „behandelnden“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hierzu hat die behandelnde Stelle die Identitätsdaten der betreffenden Person an das Krebsregister zu übermitteln und glaubhaft zu versichern, dass sie an der Behandlung einer Krebserkrankung der betreffenden Person beteiligt ist oder war.“
5. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Artikel 13

Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), BS 2129-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 471), wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden die Worte „zu erheben und“ gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst und wird zu Satz 2:

“Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweiligen Fassung, unmittelbar gilt.“

d) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Auf die ergänzenden Vorschriften im LDSG wird verwiesen.“

Artikel 14

Änderung des Landesbodenschutzgesetzes

Das Landesbodenschutzgesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005, 302), BS 2129-8, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden die Worte „zu erheben und“ gestrichen.

b) § 12 Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden neue Absätze 2 und 3.

d) Im neuen Absatz 3 wird die Klammerangabe „(§ 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes)“ gestrichen.

e) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweiligen Fassung, unmittelbar gilt. Auf die ergänzenden Vorschriften im LDSG wird verwiesen.“

Artikel 15

Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 103), BS 213-50, wird wie folgt geändert:

§ 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes

(1) Soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren im Sinne des § 1 Abs. 1 sowie für die Personalverwaltung der im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden Personen, insbesondere für die Erfassung der für die Beurteilung der persönlichen Einsatzfähigkeit notwendigen Gesundheitsdaten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen, erforderlich ist, dürfen die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Behörden und Einrichtungen der Aufgabenträger, die Hilfsorganisationen sowie die im fünften Abschnitt genannten sonstigen Stellen personenbezogene Daten verarbeiten.

(2) Soweit personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person mit deren Kenntnis erhoben werden können, dürfen sie bei Dritten erhoben werden, soweit die zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr, zum Schutz von Leben und Gesundheit, zur Gesundheitsvorsorge für die Feuerwehrangehörigen und Angehörigen der

anderen Hilfsorganisationen oder zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach § 30 oder Kostenersatzansprüchen nach § 36 benötigten Daten bei der betroffenen Person nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden können.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten dürfen anderen Behörden auch ohne Einwilligung übermittelt werden, soweit dies insbesondere erforderlich ist

1. zur Beseitigung von bei einer Gefahrenverhütungsschau oder einer Sicherheitswache festgestellten Mängeln oder
2. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

Im Übrigen dürfen personenbezogene Daten an Behörden und Stellen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere nach § 1 Abs. 1 betraut sind, auch ohne Einwilligung übermittelt werden, wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Aufgaben nicht mit anonymisierten Daten erfüllt werden können und das Interesse an der Übermittlung der Daten das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

(4) Über Notrufleinrichtungen eingehende Anrufe dürfen aufgezeichnet werden. Im Übrigen ist eine Aufzeichnung von Anrufen nur zulässig, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist; auf die Aufzeichnung soll hingewiesen werden. Zur Verfahrensverbesserung oder zu wissenschaftlichen Zwecken dürfen die Aufzeichnungen genutzt werden, wenn die darin enthaltenen personenbezogenen Daten anonymisiert wurden.

(5) Die von der Leitstelle nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes oder einer sonstigen Stelle, die Meldungen über Brand- oder andere Gefahren entgegennimmt, gespeicherten Aufzeichnungen sind in der Regel nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, eine längere Aufbewahrung ist ausnahmsweise zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen in einem Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Zivilrechts- oder Verwaltungsverfahren geboten.

(6) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar gilt. Auf die ergänzenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.

Artikel 16
**Änderung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl
und Kindergesundheit**

Das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), BS 216-6, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

Artikel 17
Änderung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe

Das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 25), BS 217-1, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „erhoben, gespeichert oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt. Auf die ergänzenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „erheben, speichern oder nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Ansonsten dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat; die Bedingungen der Einwilligung regelt Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und, soweit genetische, biometrische oder Gesundheitsdaten betroffen sind, § 19 des Landesdatenschutzgesetzes vom ... (GVBl. ..).“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Satz 1 zweiter Halbsatz wird gestrichen.

Artikel 18

Änderung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen

Das Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), BS 219-1, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Satz 2 werden die Worte „Umwandlung, Weitergabe oder Veröffentlichung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

2. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „geführte“ durch das Wort „verarbeitete“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

§ 67 wird wie folgt geändert:

1. In den Absätzen 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.
2. Absatz 10 erhält folgende Fassung:
„Die Verpflichtung nach Absatz 8 gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft. Die Absätze 1 bis 7 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend, soweit für diese gleichwertige datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht bestehen.“
3. Absatz 11 wird gestrichen.

Artikel 20

Änderung des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Das Landesgesetz über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-20, wird wie folgt geändert:

§ 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 21
Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

§ 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird gestrichen.

Artikel 22
Änderung des Landesbibliotheksgesetzes

Das Landesbibliotheksgesetz vom 3. Dezember 2014 (GVBl. S. 245, BS 224-5) wird wie folgt geändert:

§ 8 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 23
Änderung des Landesstatistikgesetzes

Das Landesstatistikgesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 95), BS 29-5, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bundesrecht“ die Worte „und des Rechts der Europäischen Union“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vorgesehenen Ansprüche der betroffenen Person bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der statistischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der statistischen Zwecke notwendig ist.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Arbeiten“ die Worte „mit und ohne Verarbeitung personenbezogener Daten“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
„Absatz 1 gilt nicht, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen.“

Artikel 24

Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes

Das Steuerberaterversorgungsgesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 300), (BS 610-30), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden nach dem Wort "Organe" ein Komma und das Wort "Ehrenamtlichkeit" eingefügt.
- b. Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
- c. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Die Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder eines Ausschusses des Versorgungswerks wird ehrenamtlich ausgeübt. Sie erfolgt unentgeltlich. Die Mitglieder der Organe erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.“

2. In § 6 Abs. 4 werden nach dem Wort „Säumniszuschläge“ die Wörter „und Leistungsminderungen“ gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift erhält folgende Fassung „Auskunftspflichten und Verarbeitung personenbezogener Daten“.

b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks und den jeweils damit verbundenen Zwecken erforderlich ist, insbesondere für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen.“

c. Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten bei Gerichten und Behörden, insbesondere bei der Steuerberaterkammer des Landes Rheinland-Pfalz ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks und den jeweils damit verbundenen Zwecken erforderlich ist, insbesondere für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen. Die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz hat dem Versorgungswerk insbesondere die Bestellung und das Erlöschen der Bestellung eines Kammermitglieds mitzuteilen.

(4) Die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung und Gesundheitsdaten im Sinne von Artikel 9 Abs.1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (AbI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ABI.

L 314 vom 22.11.2016, S.72), von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks und den jeweils damit verbundenen Zwecken erforderlich ist, insbesondere für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen.

(5) Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Bescheide, können automatisiert erstellt werden.

(6) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweiligen Fassung, unmittelbar gilt. Auf die ergänzenden Vorschriften im Landesdatenschutzgesetz wird verwiesen.“

Artikel 25

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 806-4, wird wie folgt geändert:

1. § 13b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
2. § 17 Abs. 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Arten“ wird durch das Wort „Kategorien“ und die Wörter „§ 3 Abs. 9 des Landesdatenschutzgesetzes“ werden durch die Wörter „Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-

Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Laufbahnverordnung

Die Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2030-5, wird wie folgt geändert:

In § 44 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „der Verordnung (EU) 2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016 S. 1)“ eingefügt und die Worte „der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 312)“ werden gestrichen.

Artikel 27

Änderung der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung

Die EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 6. April 2016 (GVBl. S. 211, BS 2030-58) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Anpassungslehrgang sind über die Nachweise nach § 4 Abs. 1 hinaus folgende Unterlagen vorzulegen:

1. amtsärztliches Gesundheitszeugnis,

2. erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei einer Behörde.

Das erweiterte Führungszeugnis ist von der antragstellenden Person bei der Meldebehörde oder elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs unmittelbar bei der Registerbehörde zur Vorlage beim Landesprüfungsamt zu beantragen. Anstelle des amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses oder des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes kann mit dem Antrag auch eine entsprechende, von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG vorgelegt werden. Die nach den Sätzen 1 und 3 geforderten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 28

Änderung der Hebammenberufsordnung

Die Hebammenberufsordnung vom 14. März 1995 (GVBl. S. 71), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 2124-1, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt. Auf die ergänzenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.

Sofern im Rahmen der Aufgabenerfüllung biometrische, genetische oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, wird auf die Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 19 Landesdatenschutzgesetz hingewiesen.“

Artikel 29

Änderung der Gutachterausschussverordnung

Die Gutachterausschussverordnung vom 20. April 2005 (GVBl. S. 139), BS 213-10, zuletzt geändert durch § 23 des Landesgesetzes zur Errichtung von Landesoberbehörden sowie zur Auflösung der Oberfinanzdirektion und des Amtes für Wiedergutmachung vom 8. Juli 2014 (GVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort "Sachverständige" die Worte "für Grundstückswertermittlung" und nach dem Wort "Zertifizierung" die Worte "durch eine hierzu nach dem Akkreditierungsstellengesetz akkreditierte Stelle" eingefügt.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „gesammelt, gespeichert und ausgewertet“ durch das Wort "verarbeitet" ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 30. April 2001 (GVBl. S. 97), BS 219-1-1, zuletzt geändert durch § 53 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295) wird wie folgt geändert:

In § 15 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 31

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes vom 14. Juli 2014 (GVBl. S. 143), BS 219-2-1, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 32

Änderung der Übergreifenden Schulordnung

Die Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 257), BS 223-1-35, wird wie folgt geändert:

1. In § 89 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „jedes Betroffenen“ durch die Worte „jeder betroffenen Person“ ersetzt.
2. § 90 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern verarbeitet, hat die Schule die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Datenverarbeitung der Zugriff Unbefugter verhindert wird.“

b) In Absatz 2 und in Absatz 4 wird das Wort „Dateien“ jeweils durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateisystemen und in Akten dürfen ab dem Zeitpunkt von einem Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat, nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Verarbeitung

1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
2. aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder
3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder
4. die betroffenen Personen eingewilligt haben.“

Artikel 33

Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen

Die Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 219), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2013 (GVBl. S. 514), BS 223-1-37, wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „jedes Betroffenen“ durch die Worte „jeder betroffenen Person“ ersetzt.

2. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern verarbeitet, hat die Schule die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Datenverarbeitung

der Zugriff Unbefugter verhindert wird."

b) In Absatz 2 und in Absatz 4 wird das Wort „Dateien“ jeweils durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateisystemen und in Akten dürfen ab dem Zeitpunkt von einem Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat, nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Verarbeitung

1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
2. aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder
3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder
4. die betroffenen Personen eingewilligt haben.“

Artikel 34

Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen

Die Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2006 (GVBl. S. 317), BS 223-1-40, wird wie folgt geändert:

1. In § 91 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „jedes Betroffenen“ durch die Worte „jeder betroffenen Person“ ersetzt.

2. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern verarbeitet, hat die Schule die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Datenverarbeitung der Zugriff Unbefugter verhindert wird.“

b) In Absatz 2 und in Absatz 4 wird das Wort „Dateien“ jeweils durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateisystemen und in Akten dürfen ab dem Zeitpunkt von einem Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat, nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Verarbeitung

1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
2. aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder
3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder
4. die betroffenen Personen eingewilligt haben.“

Artikel 35

Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Oktober 2015 (GVBl. S. 378), BS 223-1-41 wird wie folgt geändert:

1. In § 55 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „jedes Betroffenen“ durch die Worte „jeder betroffenen Person“ ersetzt.

2. § 56 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern verarbeitet, hat die Schule die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Datenverarbeitung der Zugriff Unbefugter verhindert wird.

(2) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateisystemen sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat. Hiervon ausgenommen sind die Namen und Aktennachweise, die bis zur Vernichtung der Akte automatisiert gespeichert werden können.

(3) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateisystemen und in Akten dürfen ab dem Zeitpunkt von einem Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat, nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Verarbeitung

1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
2. aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder
3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder
4. die betroffenen Personen eingewilligt haben.

(4) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateisystemen und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Frist zu vernichten oder zu archivieren."

Artikel 36 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Anlass und Zweck

Dieses Gesetz dient der Anpassung von Besonderem, d.h. fachbereichsspezifischem Landesdatenschutzrecht an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - (ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 1), berichtigt durch Verordnung vom 22. November 2016 (ABl. 314 vom 22. November 2016, S. 72) - im Folgenden DSGVO.

Die DSGVO ist zusammen mit der zeitgleich verabschiedeten Richtlinie (EU) 2016/680 (ABl. L 119/89 vom 4. Mai 2016, S. 89), die besondere Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr enthält und bis zum 6. Mai 2018 umgesetzt werden muss, Teil der im April 2016 von der Europäischen Union verabschiedeten umfassenden Datenschutzreform. Die DSGVO ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und gilt gemäß Artikel 99 Absatz 2 DSGVO ab dem 25. Mai 2018.

Notwendigkeit der Regelungen

Gestaltungsspielräume für die nationalen Gesetzgeber

Obwohl die DSGVO das Ziel einer Vollharmonisierung ausdrücklich formuliert (Erwägungsgründe 9, 10 und 13 Satz 1) und EU-Verordnungen nach Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unmittelbar gelten, schafft sie dennoch Ausgestaltungsspielräume für die nationalen Gesetzgeber - als Novum und ihrem Wesen als Grundverordnung entsprechend, die den Datenschutz im Rahmen ihres Anwendungsbereichs nur dem Grundsatz nach regelt.

Rechtstechnisch werden die Spielräume durch einschränkende Bestimmungen zum europarechtlichen Wiederholungsverbot und eine Vielzahl von Öffnungsklauseln ermöglicht.

- Einschränkung des europarechtlichen Wiederholungsverbots

Die DSGVO lässt trotz des grundsätzlichen europarechtlichen Verbots, gleichlautendes Unionsrecht im nationalen Recht zu wiederholen (sogenanntes Wiederholungsverbot des Europäischen Gerichtshofs, das bewirken soll, dass die Normadressaten Klarheit über den wahren Urheber des Rechtsakts haben), unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise Wiederholungen zu. Nach Erwägungsgrund 8 sind Wiederholungen erlaubt, soweit diese im Fall von Präzisierungen oder Einschränkungen von Regelungen der DSGVO durch das nationale Recht erforderlich sind, um die Kohärenz zu wahren und die Vorschriften des nationalen Rechts für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen. In diesem Rahmen kann gleichlautendes Fachrecht aufrecht erhalten oder geschaffen werden.

- Öffnungsklauseln

In den sogenannten Öffnungsklauseln schafft die DSGVO Regelungsspielräume für die nationalen Gesetzgeber. Sie enthalten entweder (obligatorische) Regelungsaufträge oder (fakultative) Regelungsoptionen, die Konkretisierungen, Ergänzungen und Modifikationen der in der DSGVO enthaltenen Regelungen erlauben.

Allgemeine zentrale Öffnungsklausel ist Artikel 6 DSGVO. Danach haben die Mitgliedsstaaten die Befugnis, spezifischere nationale Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen, wenn

- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (Abs. 1 Buchstabe c)), oder
- für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Abs. 1 Buchstabe e)).

Die inhaltlichen Vorgaben für die nationalen Regelungen bzw. Rechtsgrundlagen, die aufgrund dieser Regelungsbefugnisse die Verarbeitung personenbezogener Daten zulassen, sind insbesondere in Artikel 6 Abs. 2 und 3 DSGVO enthalten. Hierzu gehört unter anderem, dass die Verarbeitung ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck steht.

Spezielle Öffnungsklauseln finden sich vor allem in Artikel 85 DSGVO (Verpflichtung des nationalen Gesetzgebers, einen Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht einerseits und der Rundfunk- und Pressefreiheit andererseits zu gewährleisten), in Artikel 88 DSGVO (Beschäftigtendatenschutz) und in Artikel 89 DSGVO (Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und statistischen Zwecken).

Darüber hinaus erlauben weitere Öffnungsklauseln die Einschränkung der Rechte der von einer Verarbeitung betroffenen Person sowie der (spiegelbildlichen) Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen. Die sogenannten Betroffenenrechte sind insbesondere in Artikeln 12 bis 22 DSGVO und Artikel 34 DSGVO geregelt sowie in Artikel 5 DSGVO, sofern dessen Bestimmungen - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten - den in den genannten Artikeln vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen.

Die Öffnungsklauseln der DSGVO zu den Rechten der betroffenen Person sind teils spezieller Art und in den jeweiligen Regelungen zu finden, z.B. in Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) (Wegfall der Informationspflicht des Verantwortlichen durch ausdrückliche Regelung im nationalen Recht), in Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) (Wegfall des Rechts auf Löschung, wenn diese nach nationalem Recht zur Erfüllung einer Rechtspflicht des Verantwortlichen erforderlich ist) oder in Artikel 85 Abs. 2 (Befugnis des nationalen Gesetzgebers zu Abweichungen oder Ausnahmen von den Regeln der DSGVO, wenn die Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt).

Zusätzlich eröffnet die allgemeine Öffnungsklausel in Artikel 23 Abs. 1 DSGVO die Möglichkeit zur Beschränkung von Rechten der betroffenen Person, wenn die Be-

schränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, um die in Artikel 23 Abs. 1 DSGVO aufgeführten Ziele sicherzustellen. Beschränkende Regelungen nach Artikel 23 Abs. 1 DSGVO müssen den Vorgaben des Artikels 23 Abs. 2 DSGVO entsprechen.

Erfüllt das Fachrecht nicht die Voraussetzungen einer speziellen oder allgemeinen Öffnungsklausel oder verstößt es trotz der von der DSGVO zugelassenen Wiederholungen gegen das europarechtliche Wiederholungsverbot, ist es entweder anzupassen oder zu streichen.

Abschließende Regelungen

Die Notwendigkeit zu Aufhebungen bzw. Streichungen im fachbereichsspezifischen Recht besteht, soweit die DSGVO abschließende Regelungen enthält. Abschließend sind z.B. die Regelungen der DSGVO für die Sicherheit der Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Artikel 24, 25 und 32) sowie für die Auftragsverarbeitung (insbesondere Artikel 28), Schadensersatz (Artikel 82) und Bußgelder (Artikel 83).

Begrifflichkeiten und Verweisungen

Anpassungsbedarf ergibt sich zudem aus Angleichungen an die Begrifflichkeiten bzw. Terminologie der DSGVO sowie aus Aktualisierungen oder Streichungen von Verweisungen auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder das Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Das BDSG wird mit dem "Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU), das am 25. Mai 2018 in Kraft treten wird, an die DSGVO angepasst, das LDSG nach dem gesonderten Entwurf für ein "Landesgesetz zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680" zum selben Zeitpunkt.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird bereichsspezifisches Landesdatenschutzrecht den Vorgaben und Gestaltungsmöglichkeiten der DSGVO entsprechend angepasst.

Von den 36 Artikeln des Gesetzentwurfs dienen 25 Artikel (1 bis 25) der Anpassung bereichsspezifischer Landesgesetze und 10 Artikel (26 bis 35) der Anpassung von Verordnungen des Landes.

Regelungsgegenstände sind insbesondere das

- Landestransparenzgesetz (Artikel 1)
- Öffentliche Dienstrecht (Artikel 2 und 3 sowie Artikel 26)
- Gesundheitsrecht (Artikel 6 bis 12 und Artikel 28)
- Brand- und Katastrophenschutzgesetz (Artikel 15)
- Schulrecht (Artikel 19, 27 und Artikel 32 bis 35)
- Hochschulrecht (Artikel 20 und 21)
- Landesstatistikgesetz (Artikel 23)
- Steuerberaterversorgungsgesetz (Artikel 24).

Gesonderte weitere Gesetzesvorhaben bzw. -änderungen, die parallel oder zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls der Anpassung von Besonderem Landesdatenschutzrecht an die DSGVO dienen oder dienen werden, sind bereits bekannt, wie z.B. das Umsetzungsgesetz zum 21. Rundfunkstaatsvertragsänderungsgesetz, oder zu erwarten.

Regelungsinhalte sind vor allem die

- Anpassung von Begriffsbestimmungen

Zahlreiche Änderungen beinhalten Anpassungen an die in Artikel 4 Nummern 1 bis 26 DSGVO festgelegten Begriffsbestimmungen, insbesondere an den in Nummer 4 definierten Begriff der "Verarbeitung", der grundsätzlich die bisher im deutschen Datenschutzrecht für die Zulässigkeitsvoraussetzungen übliche Differenzierung nach einzelnen Teilschritten der Verarbeitung (z.B. Erhebung, Speicherung, Nutzung, Übermittlung) ersetzt.

Allerdings werden Teilschritte weiter speziell geregelt, wenn Sinn und Zweck einer Vorschrift das im Einzelfall erfordern.

- Aufhebung bzw. Streichung von Regelungen

Aufgehoben bzw. gestrichen werden Regelungen, weil die Voraussetzungen einer speziellen oder allgemeinen Öffnungsklausel nicht erfüllt sind, weil die DSGVO insoweit abschließende Regelungen enthält oder die Voraussetzungen, unter denen Wiederholungen von Regelungen der DSGVO zulässig sind, nicht erfüllt sind.

- Streichung, Anpassung und Schaffung von Verweisungen

Eine Vielzahl von Änderungen beinhaltet die Aufhebung bzw. Streichung von Verweisungen auf die durch Artikel 94 DSGVO mit Wirkung vom 25. Mai 2018 aufgehobene Richtlinie 95/46/EG, auf das nach Artikel 8 DSAnpUG-EU am 25. Mai 2018 außer Kraft tretende BDSG oder auf das LDSG, das nach dem Entwurf für ein "Gesetz zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/670 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680" zum selben Zeitpunkt in Kraft treten soll.

Teilweise werden diese Verweisungen ersetzt durch Verweisungen auf die DSGVO und/oder das LDSG in neuer Fassung.

Soweit es sich dabei um allgemeine Verweisungen auf die Normenhierarchie handelt, werden diese trotz der unmittelbaren Geltung der DSGVO aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit bzw. Verständlichkeit als geboten und deshalb zulässig erachtet.

Auch die vorgesehenen speziellen Verweisungen auf einzelne Vorschriften der DSGVO oder des LDSG sollen als Hilfestellung für die Rechtsanwender dienen.

- Anpassung und vereinzelt Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Mit einigen Änderungen wird die für die Rechtmäßigkeit bzw. Zulässigkeit der Verarbeitung erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen. Während die in Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben a), b), d) und f) DSGVO aufgeführten Rechtsgrundlagen unmittelbar gelten, ermöglichen die in Buchstaben c) und e) enthaltenen Öffnungsklauseln die Schaffung weiterer Rechtsgrundlagen im nationalen Recht. Von diesen Möglichkeiten wird Gebrauch gemacht.

- Schaffung von Regelungen zu den Rechten der betroffenen Person

Für Änderungen, die die in den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie entsprechend in Artikel 5 DSGVO normierten Rechte der von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Person oder die (spiegelbildlichen) Verpflichtungen des Verantwortlichen einschränken, ergibt sich die Regelungsbefugnis der nationalen Gesetzgeber aus einer speziellen Öffnungsklausel oder aus Artikel 23 DSGVO, der ergänzt wird um die Voraussetzungen von Artikel 6 DSGVO.

Bei allen derartigen Anpassungen werden - wie im Gesetzentwurf zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes an die DSGVO - Regelungsoptionen so genutzt, dass der bisherige Datenschutzstandard des Landes möglichst aufrecht erhalten wird, insbesondere was die materiellen Anforderungen an die Datenverarbeitung betrifft.

Sonstige Regelungsinhalte

Einige wenige Rechtsänderungen dienen gar nicht oder nicht nur dem Zweck der Anpassungsgesetzgebung an die DSGVO, sondern nehmen diese zum Anlass. So u.a. in Artikel 2 (Landesbeamtengesetz - Berechtigung zur Aufbewahrung von in Papier

geführten Personalakten zu Beweis Zwecken), in Artikel 12 (Landeskrebsregistergesetz - Erweiterung des Kreises der Stellen, die im Rahmen eines patientenbezogenen Datenabrufs Daten aus dem Landeskrebsregister übermittelt bekommen dürfen), in Artikel 13 (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - Anpassung einer Verweisung nach Änderung im Bezugsgesetz), in Artikel 24 (Steuerberaterversorgungsgesetz - Regelungen zur ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Versorgungswerks), in Artikel 27 (EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung - Ergänzung von Vorschriften, die die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen festlegen) und in Artikel 29 (Gutachterausschussverordnung - Erhöhung der Anforderungen an die Qualifikation der Sachverständigen, denen Auskünfte aus der Kaufpreissammlung erteilt werden dürfen).

Kosten

Wesentliche finanzielle Auswirkungen des Gesetzes sind nicht zu erwarten.

Soweit die DSGVO neue kostenrelevante Anforderungen und Instrumentarien einführt, die auch im Fachrecht zu erfüllen bzw. umzusetzen sind (z.B. Erweiterung der Pflichten des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person und Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung), gehen die zusätzlichen Kosten unmittelbar auf die EU-Verordnung und nicht auf dieses Gesetz zurück.

Soweit von den in den Öffnungsklauseln eingeräumten Regelungsspielräumen Gebrauch gemacht wird, bleiben die bisherigen datenschutzrechtlichen Regelungen ganz überwiegend unverändert.

Die redaktionellen Anpassungen an die Begrifflichkeiten der DSGVO sowie die Streichung, Schaffung oder Anpassung von Verweisungen u. Ä. haben keine finanziellen Auswirkungen.

Soweit durch die Anpassungsgesetzgebung kostenrelevanter Mehraufwand für die Verwaltung entsteht, dürfte dieser jedenfalls im Rahmen der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen abgedeckt werden können.

Die Gesetzesänderungen, die nicht der Anpassung von Besonderem Landesdatenschutzrecht an die DSGVO dienen, haben ebenfalls keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Gesetzesfolgenabschätzung

Von der Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde abgesehen.

In Anbetracht der beschränkten Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers handelt es sich nicht um ein Gesetzesvorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 GGO.

Demografische Entwicklung

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs - und Altersentwicklung.

Gender-Mainstreaming

Die Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und haben keine Auswirkungen auf deren spezifische Lebenssituation

Mittelstandsverträglichkeit

Da die Gesetzgebungskompetenz für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich dem Bund zusteht, enthält der Gesetzentwurf keine Regelungen für Unternehmen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landestransparenzgesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Einfügung der §§ 19 a und 19 b ist der Klammerzusatz anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

In der DSGVO bzw. dem Landesdatenschutzgesetz werden die Bestellung, Aufgaben etc. des Datenschutzbeauftragten geregelt.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung wegen Buchstabe c).

Zu Buchstabe c)

Aufgrund der Änderung der Rechtslage (die Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes enthält keine dem § 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 des bisherigen Landesdatenschutzgesetzes entsprechende Regelung) wird die Unterstützung der oder des Beauftragten und die Ermöglichung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar in dem Landestransparenzgesetz geregelt.

Zu Buchstabe d)

Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Die Verweisung ist entbehrlich und daher zu streichen.

Zu Nummer 4

Die Verweisung ist entbehrlich und daher zu streichen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz nimmt nach § 19 Abs. 1 Satz 2 LTranspG die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahr, für die Einhaltung der Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes Sorge zu tragen. Die DSGVO regelt in Artikeln 51-59 die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden sowie deren Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse. Das Landesdatenschutzgesetz trifft in seinen §§ 14 - 18 ergänzende Regelungen. Im Sinne der Übersichtlichkeit werden statt der bisherigen Verweisung auf das Landesdatenschutzgesetz die Aufgaben, Befugnisse etc. des Landesbeauftragten in dem Landestransparenzgesetz geregelt.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Im Sinne der Übersichtlichkeit werden statt der bisherigen Verweisung auf das Landesdatenschutzgesetz die Aufgaben, Befugnisse etc. des Landesbeauftragten in dem Landestransparenzgesetz geregelt.

Zu Buchstabe b)

Im Sinne der Übersichtlichkeit werden statt der bisherigen Verweisung auf das Landesdatenschutzgesetz die Aufgaben, Befugnisse etc. des Landesbeauftragten in dem Landestransparenzgesetz geregelt.

Zu Buchstabe c)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d)

Im Sinne der Übersichtlichkeit werden statt der bisherigen Verweisung auf das Landesdatenschutzgesetz die Aufgaben, Befugnisse etc. des Landesbeauftragten in dem Landestransparenzgesetz geregelt.

Zu Nummer 6

Im Sinne der Übersichtlichkeit werden statt der bisherigen Verweisung auf das Landesdatenschutzgesetz die Aufgaben, Befugnisse etc. des Landesbeauftragten in dem Landestransparenzgesetz geregelt.

Zu Nummer 7

Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 87)

Redaktionelle Anpassung an das neue Landesdatenschutzgesetz vom

Zu Nummer 2 (§ 89)

Der neue Satz 2 erlaubt zu Beweis Zwecken eine parallele Aufbewahrung der bisherigen Unterlagen in Papierform, also das Vorhalten des gleichen Inhalts auf unterschiedlichen Informationsträgern. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Parallelpersonalakte in Papierform, weil die Unterlagen in Papierform gerade nicht mehr Teil der Personalakte sind, sondern davon getrennt und nur zur Klärung eventueller Beweisfragen aufbewahrt werden.

Das Vorhalten solcher zusätzlicher Papierunterlagen und die damit verbundene doppelte Datenhaltung berühren zwar den Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c Datenschutz-Grundverordnung). Auch erhöhen sie abstrakt die Gefahr unzulässiger Datenzugriffe. Diese Abweichungen sind aber durch Artikel 88 Datenschutz-Grundverordnung zugelassen. Die Eingriffsintensität ist auch nicht besonders hoch, weil die Personaldaten sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form wirksam vor unzulässigen Zugriffen geschützt sind. Es wird weder der Datenbestand ausgeweitet noch erhöht sich die Zahl der Zugriffsberechtigten. Insbesondere ist

in der Praxis aus Effizienzgründen zu erwarten, dass mit zunehmender Dauer nicht der vollständige Inhalt der elektronischen Personalakte zusätzlich in Papierform vorgehalten wird, sondern nur für das jeweilige Dienstverhältnis und dessen zukünftige Entwicklung dauerhaft wichtige Dokumente. Nach Einführung einer elektronischen Personalakte dürften Personalakten neu eingestellter Beschäftigter ausschließlich digital geführt werden; das Gleiche gilt ab der Umstellung für die Weiterführung alter Personalakten. Das bedeutet, dass die dann ab diesem Zeitpunkt in der Personalakte zu erfassenden Dokumente in der Regel nicht zusätzlich in Papierform aufbewahrt werden, sondern nur in besonderen Fällen (z.B. bei gesetzlich vorgeschriebener Schriftform).

Zu Nummer 3 (§ 92)

§ 92 wird zur systematischen und sprachlichen Anpassung an Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung neu gefasst. Er dient der Durchführung des Rechts der betroffenen Person auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten. Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung ist in hohem Maße auslegungsfähig. Absatz 1 nutzt diesen Regelungsspielraum zugunsten der Beamtinnen und Beamten und bestimmt, dass der Auskunftsanspruch auch weiterhin durch die direkte Einsicht in die physische oder elektronische Personalakte erfüllt werden kann. In diesem Fall entscheidet die betroffene Personalverwaltungsstelle über den konkreten Ort der Einsichtnahme.

Absatz 2 normiert Beschränkungen bei der Einsichtnahme und beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des Artikels 23 Abs.1 Datenschutz-Grundverordnung.

Nach Artikel 23 Abs. 1 Buchst. i 1. Alt. Datenschutz-Grundverordnung ist der Schutz der betroffenen Person ein zulässiger Beschränkungsgrund. Wenn zu befürchten ist, dass sie bei der Auskunft über verarbeitete Gesundheitsdaten weiteren Schaden an der Gesundheit nimmt, gebietet es die Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamStG, eine solche Auskunft nicht zu erteilen. Dem konkreten Schutz der Gesundheit kommt insoweit Vorrang gegenüber dem Informationsinteresse zu. Erforderlich hierfür ist, dass keine mildereren Mittel die Gesundheitsgefahr beseitigen können, wie etwa Auskunft unter ärztlicher Begleitung, teilweise Auskunft, zeitliches Verschieben

oder Einsicht durch Bevollmächtigte. Die widerstreitenden Rechtsgüter sind so schonend wie möglich in Ausgleich zu bringen.

Die Beschränkung des Auskunftsrechts in Absatz 2 Nr. 2 bei Sicherheitsakten ist ebenfalls nach Artikel 23 Datenschutz-Grundverordnung zulässig. Zweck einer in den Sicherheitsakten dokumentierten Sicherheitsüberprüfung ist es, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten dadurch zu schützen, dass der Zugang von Personen verhindert wird, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Sicherstellung dieses Zwecks muss auch die Auskunft aus Sicherheitsakten ausgeschlossen werden.

Die Beschränkung in Absatz 2 Nr. 3 betrifft lediglich die Form der Auskunft. Hier ist die direkte Einsichtnahme ausgeschlossen und die oder der Betroffene erhält lediglich Informationen über ihre oder seine verarbeiteten personenbezogenen Daten. Zum Schutz der Rechte anderer Personen sowie bei Geheimhaltungsbedürftigkeit aus Gründen der nationalen bzw. öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung, zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses ist dies gemäß Artikel 23 Datenschutz-Grundverordnung gerechtfertigt.

Eine Verbesserung enthält Absatz 3 in Form des neuen Rechtsanspruchs auf Vorlage einer Kopie der Personalakte. Dieser Anspruch ist nur aus wichtigen dienstlichen Gründen ausgeschlossen. Bei weiteren Kopien können Auslagen dafür erhoben werden.

Nach Absatz 4 werden die Informationspflichten des Dienstherrn nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung aus Verhältnismäßigkeitsgründen eingeschränkt. Es würde in keiner Relation stehen, wenn die Beamtinnen und Beamten auch über die vor langer Zeit erhobenen Personalaktendaten zu informieren wären, obwohl ihnen sicherlich die meisten dieser Daten bekannt sind, ohne dass diese Tatsache allerdings für den Dienstherrn immer erkennbar wäre. Zugelassen ist diese Einschränkung der Informationspflicht durch die Öffnungsklauseln in Artikel 23 Datenschutz-Grundverordnung

Zu Nummer 4 (§ 93)

Durch die Änderung von Absatz 1 wird konkretisiert, an welche anderen internen oder externen Stellen des öffentlichen Bereichs die Personalakte übermittelt werden darf. Der bisher lediglich verwendete Begriff „Behörde“ ist zu unbestimmt und erfüllt nicht die Voraussetzungen, die von einer bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelung zu erwarten sind. Da die Übermittlung einer Personalakte für die betroffenen Beamtinnen und Beamten einen schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, können sie erwarten, dass die Voraussetzungen dafür detailliert und transparent geregelt sind. Da Gutachten über den Gesundheitszustand von Beamtinnen und Beamten nicht nur von Ärztinnen und Ärzten, sondern bei möglichen psychischen Erkrankungen auch von Psychologinnen und Psychologen erstellt werden, ist auch insoweit eine Ergänzung des Gesetzestextes angezeigt. Da Personalakten auch in Disziplinarverfahren übermittelt werden, ist es erforderlich, auch diesen Übermittlungszweck ausdrücklich im Gesetz zu erwähnen.

In dem neuen Absatz 2 wird ausdrücklich die Übermittlung auch an private Stellen zu Zwecken der Auftragsverarbeitung (früher: Auftragsdatenverarbeitung) zugelassen. Dies ist nach Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung zulässig. Darüber hinaus wird konkretisiert, zu welchen Zwecken die Auftragsverarbeitung zulässig ist. Die Regelung folgt der Erkenntnis, dass in der behördlichen Praxis dafür ein Bedürfnis besteht.

Die Regelungen des Absatzes 3 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Absätzen 2 und 3. Über Übermittlungen an Dritte ist die Beamtin oder der Beamte nach Absatz 3 Satz 3 grundsätzlich zu unterrichten.

Die Verpflichtung nach Absatz 5, der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Einsicht in die Personalakten zu gewähren, ergibt sich grundsätzlich schon aus § 28 LDSG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 15. Dezember 1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83) ist es allerdings geboten, solche Verpflichtungen bereichsspezifisch zu regeln.

Zu Nummer 5 (§ 95)

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g).

Zu Artikel 3 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar; sie muss im Gegensatz zu den EU-Richtlinien nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Soweit die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes denjenigen der Datenschutz-Grundverordnung widersprechen, gehen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung dem Landesrecht vor. Zukünftige Relevanz wird das Landesdatenschutzgesetz nur noch in den Bereichen besitzen, in denen weder auf Ebene der Europäischen Union noch auf Ebene des Bundes eine Gesetzgebungskompetenz besteht. Dies gilt für den Bereich des öffentlichen Dienstrechts nicht. Trotzdem soll das Landesdatenschutzgesetz auch weiterhin erwähnt werden, da zumindest die Bestimmungen über die Aufgaben und Zuständigkeiten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dann auch weiterhin im Bereich des öffentlichen Dienstrechts zu beachten sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Anpassung an die Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Anpassung an die Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Statt auf „Verarbeiten“ wird an dieser Stelle zur Klarstellung nur auf einen Teilaspekt der Datenverarbeitung („speichern“) eingegangen. Die Verarbeitungsbefugnis für die nach Landesrecht zusätzlich im Melderegister zu speichernden Daten ergibt sich im Übrigen aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (AGBMG). Diesbezüglich erfolgt eine begriffliche Anpassung mit Nummer 1, Buchstabe b), Doppelbuchstabe cc).

Zu Doppelbuchstabe bb)

Anpassung an die Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO. Ferner wird zur Schaffung von Rechtsklarheit auf die Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Anpassung an die Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

Zu Buchstabe c)

Doppelbuchstabe aa)

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGBMG eröffnet der meldepflichtigen Person die Möglichkeit, in die Speicherung und künftige Übermittlung einer De-Mail-Adresse einzuwilligen. Nach dem bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 3 AGBMG konnte diese Einwilligung gegenüber der Meldebehörde jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden; die Meldebehörde hatte in der Folge die De-Mail-Adresse unverzüglich aus dem Melderegister zu löschen. Satz 3 ist wegen des Wiederholungsverbotes aufgrund der direkten Anwendbarkeit der EU-DSGVO aufzuheben. Die diesbezüglichen Regelungen finden sich in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Art 17 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO.

Zu Doppelbuchstabe bb)

In Art. 7 Abs. 3 Satz 3 DSGVO ist geregelt, dass die betroffene Person vor Abgabe einer Einwilligung darüber in Kenntnis zu setzen ist, dass sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Von daher bedarf es aufgrund der unmittelbaren

Geltung der DSGVO grundsätzlich keiner Verweisung auf diese Bestimmung. Da aber die diesbezügliche Unterrichtung in verfahrensmäßiger Hinsicht durch die Meldebehörde zeitgleich mit der Belehrung über die Folgen einer Zugangseröffnung für die Übermittlung elektronischer Dokumente erfolgen soll, wird zur Schaffung von Rechtsklarheit auf die Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Streichung erfolgt aufgrund des Wiederholungsverbotes. Die Beauftragung von Dritten zur Datenverarbeitung ist abschließend in den Artikeln 28 ff. DSGVO geregelt.

Zu Nummer 3

Die Streichung der Verweisung erfolgt als Folgeänderung zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes, in welchem keine dem bisherigen § 7 Abs. 1 vergleichbare Bestimmung mehr enthalten ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 15 Abs. 4 Satz 2 wird in Anpassung an die Terminologie der DSGVO nunmehr allein der Begriff der Verarbeitung verwandt. Der bisherige Verweis auf die Vorschriften des Bundes und des Landes zum Datenschutz wird ersetzt durch eine Formulierung, die alle entsprechenden Vorschriften einbezieht, auch die DSGVO.

Zu Nummer 2

§ 26 Abs. 2 Satz 3 wird an die Terminologie der DSGVO angepasst und damit zugleich klargestellt, dass die Regelungen der DSGVO für die Einwilligung gelten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst)

Die vorgesehenen Änderungen des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG) dienen der Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Rechtsanwenderfreundlichkeit wird es für notwendig erachtet, an dieser Stelle auf die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen. Da das Gesetz Aufgabenbereiche betrifft, in denen vorwiegend besondere Kategorien personenbezogener Daten insbesondere genetische, biometrische oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, wird auf die Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 19 des neuen Landesdatenschutzgesetzes noch einmal hingewiesen.

Zu Buchstabe b

Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt die Bedingungen für die Einwilligung. Der Hinweis auf die bisherigen Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 des Landesdatenschutzgesetzes entfällt und wird ersetzt durch einen entsprechenden Hinweis auf § 19 des neuen Landesdatenschutzgesetzes.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, vergleiche Begründung zu Buchstabe b.

Zu Artikel 7 (Änderung des Heilberufsgesetzes)

Die vorgesehenen Änderungen des Heilberufsgesetzes dienen der Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Mit dem Wirksamwerden der Datenschutzgrundverordnung und dem zugrundeliegenden Ansatz eines risikobasierten Datenschutzes kommt einem funktionierenden Datenschutzmanagement gerade im Bereich der Heilberufe eine herausragende Bedeutung für den Schutz der Patientinnen und Patienten zu. Angesichts dessen und vor dem Hintergrund der in § 29 Abs. 3 BDSG - neu enthaltenen formalrechtlichen Einschränkungen der Aufsichtsbefugnisse der staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden ist es geboten, die Heilberufskammern verstärkt und nachhaltig in die Beratung ihrer Mitglieder zu datenschutzrechtlichen Fragen einzubinden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Begrifflichkeiten im bereichsspezifischen Recht sind an die der Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. Da mit der Benennung der datenschutzrelevanten Vorgänge „erhoben, gespeichert oder genutzt“ alle Vorgänge umfassend gemeint sind, ist künftig der Begriff „verarbeiten“ der in der Verordnung (EU) 2016/679 genannt wird, zu verwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die im Text genannte Richtlinie 95/46/EG wird zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 aufgehoben. Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten danach nach Artikel 94 Abs. 2 als Verweise auf die Richtlinie (EU) 2016/679. Vor diesem Hintergrund wird im Gesetz nun unmittelbar auf die Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 hingewiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Da das Gesetz Aufgabenbereiche betrifft, in denen vorwiegend besondere Kategorien personenbezogener Daten insbesondere biometrische, genetische oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, wird auf die Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 19 des neuen Landesdatenschutzgesetzes noch einmal hingewiesen.

Zu Nummer 2 (§ 21)

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird durch Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegeben und hier zur Klarstellung in Bezug genommen.

Darüber hinaus sind die Begrifflichkeiten im bereichsspezifischen Recht an die der Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. Da mit der Benennung der datenschutzrelevanten Vorgänge „erheben, nutzen, übermitteln und verarbeiten“ alle Vorgänge umfassend gemeint sind, ist künftig der Begriff „verarbeiten“ der in der Verordnung (EU) 2016/679 genannt wird, zu verwenden.

Zu Nummer 3 (§ 22)

Die sich unmittelbar aus der Datenschutzgrundverordnung ergebenden Pflichten der Verantwortlichen zum Schutz personenbezogener Daten sind im Bereich der Heilberufe aufgrund der dort erfolgenden regelmäßigen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten von herausragender Bedeutung. Vor diesem Hintergrund soll in Ergänzung zu den originär datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung die Pflicht zur Dokumentation des zum Praxisbetrieb erforderlichen Datenschutzmanagements als besondere Berufspflicht qualifiziert und damit standesrechtlich etabliert werden. Dies stellt vor dem Hintergrund einer künftig zunehmenden Digitalisierung von Praxisabläufen und Behandlungsmethoden und der damit verbundenen erhöhten Risiken für die hiervon betroffenen Patientendaten eine gebotene Weiterentwicklung der besonderen Berufspflichten dar. Die Dokumentationspflicht dient insbesondere dazu, den für den Praxisbetrieb des Verantwortlichen einen Überblick zu verschaffen, mit welchen Vorkehrungen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt ist. Eine derartige Berufspflicht führt damit die in Artikel 5 Abs. 2 DSGVO enthaltene den Verantwortlichen unmittelbar treffende Rechenschaftspflicht fort. Dies ist angesichts des erhöhten Gefährdungsrisikos bei der Datenverarbeitung in Heilberufspraxen angemessen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Landesgesetzes über die Gesundheitsfachberufe)

Die vorgesehene Änderung des Landesgesetzes über die Gesundheitsfachberufe dient der Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Aus Gründen der Rechtsanwenderfreundlichkeit wird es für notwendig erachtet, an dieser Stelle auf die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen. Der allgemeine bisherige Hinweis auf die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes entfällt. Da das Gesetz Aufgabenbereiche betrifft, in denen vorwiegend besondere Kategorien personenbezogener Daten insbesondere biometrische, genetische oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, soll auf die Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 19 des neuen Landesdatenschutzgesetzes noch einmal hingewiesen werden.

Zu Artikel 9 (Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen)

Die vorgesehenen Änderungen des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen dienen der Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Buchstabe a

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Behörde wird durch Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegeben und hier zur Klarstellung in Bezug genommen.

Darüber hinaus sind die Begrifflichkeiten im bereichsspezifischen Recht sind an die der Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. Da mit der Benennung der datenschutzrelevanten Vorgänge „erheben, nutzen, übermitteln und verarbeiten“ alle Vorgänge umfassend gemeint sind, ist künftig der Begriff „verarbeiten“ der in der Verordnung (EU) 2016/679 genannt wird, zu verwenden.

Zu Buchstabe b

Die im Text genannte Richtlinie 95/46 EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 aufgehoben. Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten danach nach Artikel 94 Abs. 2 als Verweise auf die Richtlinie (EU) 2016/679. Vor diesem Hintergrund wird im Gesetz nun unmittelbar auf die Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 hingewiesen. Da das Gesetz Aufgabenbereiche betrifft, in denen vorwiegend besondere Kategorien personenbezogener Daten insbesondere biometrische, genetische oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, soll auf die Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 19 des neuen Landesdatenschutzgesetzes noch einmal hingewiesen werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen)

Die vorgesehenen Änderungen des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG) dienen der Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Nummer 1 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Rechtsanwenderfreundlichkeit wird es für notwendig erachtet an dieser Stelle auf die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen. Der allgemeine bisherige Hinweis auf die sonstigen Datenschutzbestimmungen entfällt damit. Da das Gesetz Aufgabenbereiche betrifft, in denen vorwiegend besondere Kategorien personenbezogener Daten insbesondere biometrische, genetische oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, soll auf die Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 19 des neuen Landesdatenschutzgesetzes noch einmal hingewiesen werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Begrifflichkeiten im bereichsspezifischen Recht sind an die der Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. Da mit der Benennung der datenschutzrelevanten Vorgänge

„erhoben, gespeichert oder genutzt“ alle Vorgänge umfassend gemeint sind, ist künftig der Begriff „verarbeiten“ der in der Verordnung (EU) 2016/679 genannt wird, zu verwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aus unionsrechtlichen Gründen dürfen insbesondere keine bereichsspezifischen Regelungen zur Einwilligung getroffen werden. Die Bedingungen für die Einwilligung sind in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Ein ergänzender Hinweis auf § 19 des neuen Landesdatenschutzgesetzes wurde aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Bedingungen für die Einwilligung sind in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Es dürfen daher keine bereichsspezifischen Regelungen mehr erfolgen.

Zu Nummer 2 (§ 35)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung von § 34 Abs. 2 Satz 2 und die Streichung von Abs. 2 Satz 3.

Zu Artikel 11 (Änderung des Landeskrankenhausgesetzes)

Die vorgesehenen Änderungen des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) dienen der Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Nummer 1 (§ 36)

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Rechtsanwendungsfreundlichkeit wird es für notwendig erachtet an dieser Stelle auf die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen. Da das Gesetz Aufgabenbereiche betrifft, in denen vorwiegend besondere Kategorien personenbezogener Daten insbesondere genetische, biometrische oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, soll auf die Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung

(EU) 2016/679 und § 19 des neuen Landesdatenschutzgesetzes noch einmal hingewiesen werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Begrifflichkeiten im bereichsspezifischen Recht sind an die der Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. Da mit der Benennung der datenschutzrelevanten Vorgänge „erhoben, gespeichert oder nutzen“ alle Vorgänge umfassend gemeint sind, ist künftig der Begriff „verarbeiten“, der in der Verordnung (EU) 2016/679 genannt wird, zu verwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anforderungen an eine Einwilligung zur Datenverarbeitung nach § 36 Absatz 2 Satz 2 und 3 stellen einschränkende Konkretisierungen im Rahmen der den Mitgliedstaaten eingeräumten umfassenden Konkretisierungs- und Ausschlussbefugnis der Einwilligung bezüglich der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 dar. Im Übrigen gilt Artikel 7 der Verordnung für die Bedingungen der Einwilligung. Ein Hinweis auf § 19 des neuen Landesdatenschutzgesetzes ist ebenfalls aufgenommen worden.

Zu Nummer 2

Die konkrete Ausgestaltung der Auftragsdatenverarbeitung ist abschließend in Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt, sodass hier ein entsprechender Hinweis sinnvoll ist.

Zu Nummer 3

Die Begrifflichkeiten im bereichsspezifischen Recht sind an die der Datenschutzgrundverordnung anzupassen. Da die Datenschutzgrundverordnung unter dem Begriff des Verarbeitens alle datenschutzrechtlich relevanten Verarbeitungsvorgänge fasst, ist der Gesetzeswortlaut dementsprechend zu ändern.

Zu Artikel 12 (Änderung des Landeskrebsregistergesetzes)

Die vorgesehenen Änderungen des Landeskrebsregistergesetzes dienen der Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Nummer 1

Nach Artikel 23 Abs. 1 lit. i DSGVO ist eine entsprechende Einschränkung der Informationspflicht grundsätzlich möglich. Hier ist jedoch im nationalen Recht eine entsprechende Regelung im Rahmen der Öffnungsklausel des Artikel 23 DSGVO in § 6 Abs. 1 Satz 3 zu schaffen.

Zu Nummer 2

Daten zur Erfüllung des Bundeskrebsregisterdatengesetzes (Geschlecht und Geburtsmonat und -jahr) können nicht gelöscht werden, da das Krebsregister sonst seiner Meldepflicht nach dem Bundesgesetz nicht nachkommen kann.

Es handelt sich um eine Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679. Der bisher enthaltene allgemeine Hinweis auf die Datenschutzbestimmungen anderer Rechtsvorschriften entfällt damit.

Zu Nummer 3

Mit § 25 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) „Organisierte Früherkennungsprogramme“ und in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Krebsfrüherkennungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie / KFE-RL) in der Fassung vom 18. Juni 2009, zuletzt geändert am 21. April 2016, ist ein Datenabgleich der personenidentifizierenden Daten der Screeningteilnehmerinnen des Mammographiescreening - Programmes (MSP) mit den Landeskrebsregistern ohne die Möglichkeit des Widerspruchs vorgesehen. Die bisher in § 11 Abs. 3 Satz 2 nicht praktikable Regelung schafft Probleme bei der Dokumentation eines möglichen Widerspruchs in den Screeningeinheiten, da in den bundesweit genutzten Softwareprogrammen keine Dokumentationsmöglichkeit vorgesehen ist und vermindert die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Abgleichsergebnisse aus Rheinland-Pfalz mit anderen Ländern, die ebenfalls keine Widerspruchsmöglichkeit zu

diesem Zweck vorsehen. Daher wird Satz 2 des § 11 Abs. 3 gestrichen. Das Vorgehen ist mit der Verordnung (EU) 2016/679 vereinbar.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es unerlässlich, dass alle Ärzte, die in die Behandlung eines Krebspatienten involviert sind, die im Krebsregister gespeicherten Informationen abrufen dürfen. Dies muss auch für Ärzte gelten, die für den jeweiligen Patienten nicht meldepflichtig sind, aber in die Behandlung der Krebserkrankung involviert sind (z. B. der Hausarzt, Krebsregister in anderen Bundesländern). § 65 c Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch stellt klar, dass mit den in der klinischen Krebsregistrierung erfassten Daten die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den am Behandlungsprozess Beteiligten verschiedener Fachbereiche zu unterstützen ist. Zu diesem Zweck soll das klinische Krebsregister durch entsprechende landesrechtliche Vorgaben in die Lage versetzt werden, den an der Behandlung beteiligten Leistungserbringern die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen. Daher sollte der Begriff „meldepflichtige“ in „behandelnde“ Stelle geändert werden.

Zu Buchstabe b

Außerdem ist es zur Erfüllung dieser Aufgaben wichtig, dass der Zweck der Datenübermittlung weiter gefasst wird. Es muss den behandelnden Stellen möglich sein, Informationen zu allen Patienten zu bekommen, an deren Behandlung sie bisher beteiligt waren, nicht nur zu aktuellen Fällen. Rückschlüsse aus Therapien früherer Patienten sind für die Behandlung aktueller Fälle in der Regel notwendig.

Zu Nummer 5

Zur Erreichung der nach dem Krebsfrüherkennungs- und -registriergesetz (KFRG) in Verbindung mit den Förderkriterien des GKV-Spitzenverbandes (Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in Deutschland) geforderten Vollständigkeit ist es unerlässlich, dass jeder Meldepflichtige seiner Meldepflicht nachkommt. Das wird nur mit der Implementierung einer Ordnungswidrigkeit erreicht.

Zu Artikel 13 (Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes)

Die Streichung dient der Rechtsvereinfachung. Der wesentliche Inhalt der bisherigen Regelung über die Datenerhebung ohne Kenntnis des Betroffenen ist in den bisherigen § 18 Abs. 1 und Abs. 5 LDSG enthalten; nach In-Kraft-Treten der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes werden diese Regelungen überwiegend in den §§ 8 und 9 in Ergänzung der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679) zu finden sein. Einer bereichsspezifischen Regelung bedarf es nicht.

[Hinweis: Die Finalisierung der Anpassung von Verweisungen auf das künftige LDSG wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfolgen.]

Zu Artikel 14 (Änderung des Landesbodenschutzgesetzes)

Mit der Regelung soll dem im bisherigen Absatz 2 bezüglich der behördlichen Unterrichtungspflichten gegenüber dem Betroffenen bestehenden Anpassungsbedarf Rechnung getragen werden. Einer fachspezifischen Regelung bedarf es insoweit nicht.

Zu Artikel 15 (Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes)

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt unmittelbar auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Brand- und Katastrophenschutz.

Als "Grundverordnung" sieht die Datenschutz-Grundverordnung allerdings zahlreiche Klauseln vor, die den mitgliedstaatlichen Gesetzgebern gewisse Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen und auch einige Regelungsaufträge erteilen. Insbesondere haben nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO die Union oder die Mitgliedstaaten die Rechtsgrundlagen für Verarbeitungen zu regeln, die zur Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich sind, die im öffentlichen Interesse liegen oder zur Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen. Hieraus ergibt sich Anpassungsbedarf bei den bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen im Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG).

Der Brand- und Katastrophenschutz liegt im öffentlichen Interesse und erfolgt, soweit er von privaten Hilfsorganisationen oder anderen privaten Einrichtungen wahrgenommen wird, in Ausübung öffentlicher Gewalt.

In Absatz 1 wird entsprechend der bisherigen Regelung verdeutlicht, dass personenbezogene Daten nur für die Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren, andere Gefahren im Sinne des § 1 Abs. 1 LBKG und Gefahren größeren Umfangs (Katastrophen) verarbeitet werden dürfen. Hierzu zählen insbesondere:

- Aufstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen mit personenbezogenen Alarmierungsinformationen,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Einsatzes, bei Bedarf auch mit personenbezogenen Informationen (z.B. Name des Geschädigten); dies ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen geboten,
- verwaltungsmäßige Abwicklung des Einsatzes, insbesondere Abrechnung von Kostenersatz nach § 36 Abs. 1 LBKG und
- Wahrnehmung der Gesundheitsfürsorge für die Feuerwehrangehörigen und Angehörigen der anderen Hilfsorganisationen.

Neu aufgenommen als zulässiger Zweck der Datenverarbeitung wurde ausdrücklich die Personalverwaltung der im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden ehrenamtlichen Personen, insbesondere der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Diese üben kein Dienst- und Beschäftigungsverhältnis aus, sondern nehmen ein öffentliches Ehrenamt für die Gemeinde wahr. Die Datenverarbeitung bei Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen ist in anderen Rechtsvorschriften geregelt, neben der Datenschutz-Grundverordnung ergänzend insbesondere im Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige müssen über eine allgemeine gesundheitliche Eignung verfügen. Für spezielle Einsatzfunktionen, wie z.B. Atemschutzgeräteträger und Taucher, sind darüber hinaus spezifische arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass derartige Gesundheitsdaten verarbeitet werden dürfen, zumal es im wohlverstandenen Interesse der betroffenen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und Angehörigen der anderen

Hilfsorganisationen liegt, durch angemessene ärztliche Untersuchungen vor voraussehbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Dienst bei der Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation bewahrt zu werden.

Die Aufnahme einer Verarbeitungsbefugnis zur Wahrnehmung der Gesundheitsfürsorge für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und Angehörigen der anderen Hilfsorganisationen dient der Rechtssicherheit. Diese Bestimmung knüpft an Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) DSGVO an und stellt klar, dass die dort genannten Gründe der Gesundheitsvorsorge und Arbeitsmedizin auch für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige und Angehörige der anderen Hilfsorganisationen gelten, obwohl diese kein förmliches Arbeits- oder Dienstverhältnis ausüben. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen üben ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art aus, die ehrenamtlichen Angehörigen der privaten Hilfsorganisationen sind Mitglieder eines Vereins, dem hoheitliche Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz übertragen sind. Bei der Beurteilung der Einsatzfähigkeit geht es nicht um die Arbeitsfähigkeit im engeren Sinne. Ehrenamtliche sind nämlich keine Beschäftigten. Deshalb ist aus Gründen einer wirksamen Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit ergänzend zur Bestimmung des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) DSGVO für diesen Personenkreis eine klarstellende Ermächtigung für die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten auch ohne Einwilligung erforderlich, wobei grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die betroffenen Personen ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten bezüglich ihrer Einsatzfähigkeit erteilen werden.

Überdies wird mit dieser Bestimmung klargestellt, dass auch private Hilfsorganisationen und andere private Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) entsprechende Daten verarbeiten dürfen, soweit sie bei der öffentlichen Aufgabenerfüllung mitwirken. So sind in den Alarm- und Einsatzplänen der Krankenhäuser nicht nur die Erreichbarkeitsdaten der eigenen Beschäftigten, sondern auch die Unterstützungsmöglichkeiten durch die niedergelassenen Ärzte und die Hilfsorganisationen zu berücksichtigen (vgl. § 22 Abs. 2 LBKG).

Auch für Zwecke der Abrechnung von Einsatzkosten dürfen beispielsweise Daten eines Kraftfahrzeughalters verarbeitet und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gespeichert werden.

Absatz 2 setzt enge Grenzen für die Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten. Dem in der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Transparenzgrundsatz folgend (vgl. insbesondere Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a), Artikel 13) müssen personenbezogene Daten grundsätzlich bei der betroffenen Person mit deren Einwilligung erhoben werden. Eine Erhebung bei Dritten ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Erhebung der Daten bei der betroffenen Person nicht möglich ist, insbesondere weil sie

- sich weigert, in einem Verwaltungsverfahren die gebotenen Angaben zu machen (z.B. zum Halter eines Kraftfahrzeugs in einem Kostenersatzverfahren nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 LBKG); in diesem Falle ist eine Halterfeststellung auch über die Polizei oder andere Behörden zulässig,
- nicht in der Lage ist, die erforderlichen Angaben zu machen (z.B. bewusstlose Person nach einem Unfall oder pflegebedürftige Person bei einer Evakuierung); in diesem Falle erfolgt die Feststellung der Personalien über Dritte (z.B. Polizei oder Pflegedienste) im mutmaßlichen Interesse der betroffenen Person; bei bewusstlosen Verletzten ist in der Regel zu erwarten, dass sie eine Unterrichtung ihrer Verwandten über eine Einlieferung in ein Krankenhaus wünschen, bei pflegebedürftigen Personen ist damit zu rechnen, dass sie bei einer Evakuierung nicht unversorgt zurückgelassen werden wollen.

In diesen Fällen muss die Informationspflicht nach Artikel 14 DSGVO wahrgenommen werden. Von einer Information kann nur in den Fällen des Artikel 14 Absatz 5 DSGVO abgesehen werden, wenn sich beispielsweise die Erteilung dieser Information als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde, beispielsweise bei einem Unfall mit zahlreichen Verletzten. Auch bei der Evakuierung von mehr als 300.000 Menschen in der Umgebung beispielsweise des Kernkraftwerks Philippsburg binnen 24 Stunden wäre die Information jedes Pflegebedürftigen, dass die Einsatzleitung über Pflegedienste in Erfahrung gebracht hat, wo sich pflegebedürftige Menschen befinden, die ohne eine solche Datenerhebung mit großer Wahrscheinlichkeit unversorgt zurückbleiben und damit spätestens nach einem Tag in akute Lebens- und Gesundheitsgefahr geraten würden, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Absatz 3 schränkt entsprechend der bisherigen Regelung die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden und Stellen auf das unbedingt zur Aufgabenerfüllung notwendige Maß ein. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu den in § 39 Abs. 1 LBKG genannten Zwecken ist durch die umfassende Formulierung "Verarbeitung" weiterhin erlaubt. So dürfen personenbezogene Daten an andere Aufgabenträger oder Hilfsorganisationen auch zur Aufstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen übermittelt werden. Dies gilt z.B. für die Alarmierungsanschriften von Schlüsselpersonen von Betrieben, von denen besondere Gefahren ausgehen und für die externe Notfallpläne nach § 5a LBKG aufzustellen sind. Auch Krankenhäuser müssen Alarm- und Einsatzpläne aufstellen, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und Landkreise im Einklang stehen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 LBKG); Grundvoraussetzung für diese abgestimmte Planung ist, dass sich die Beteiligten über diesen Alarm- und Einsatzpläne, die zwingend auch personenbezogene Daten enthalten (z.B. Alarmanschriften), unterrichten können.

Darüber hinaus wird die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Behörden (z.B. Bauaufsichtsbehörde, Polizei, Bußgeldbehörde, Staatsanwaltschaft) auch zur Beseitigung von bei einer Gefahrenverhütungsschau oder einer Sicherheitswache festgestellten Mängeln oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zugelassen.

So können Mängel, die bei einer Gefahrenverhütungsschau oder einer Sicherheitswache festgestellt werden, an die zuständige Bauaufsichtsbehörde übermittelt werden können, selbst wenn hierbei auch personenbezogene Daten, etwa zum Eigentümer, offenbart werden. Ohne eine solche Übermittlung wäre zu befürchten, dass der gefahrenbringende und möglicherweise Menschen gefährdende Zustand einer Versammlungsstätte oder einer anderen Einrichtung weiterbestehen würde.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ist insbesondere deshalb geboten, weil Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oftmals erst in Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation begangen oder wahrgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die einen Einsatz behindern oder Anordnungen eines Einsatzleiters nicht befolgen und so eine Ordnungswidrigkeit nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 LBKG

begehen. Ohne Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständigen Behörden könnten solche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nicht wirksam verfolgt werden. Die Datenschutz-Grundverordnung findet nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit keine Anwendung und steht damit insoweit einer landesrechtlichen Übermittlungsregelung nicht entgegen.

Neben Behörden werden in Satz 2 ausdrücklich auch andere Stellen genannt, weil im Brand- und Katastrophenschutz beispielsweise auch Gemeindeeinrichtungen ohne eigenen Behördencharakter wie die Feuerwehr oder private Hilfsorganisationen mitwirken und damit öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Die Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten an Dritte ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich, um eine wirksame Gefahrenabwehr zu gewährleisten. So ist es geboten, einsatzbezogene Daten auch über moderne Kommunikationsmittel (z.B. Digital- und Datenfunk) an andere mit Gefahrenabwehraufgaben betraute Behörden und Stellen zu übertragen (z.B. von einer Einsatzstelle zur Leitstelle oder beispielsweise im Rahmen der Telemedizin zu einem Krankenhaus, wenn dadurch die sachgerechte Behandlung eines Patienten beschleunigt werden kann).

Auch in anderen Fällen ist die Übermittlung von Daten an Behörden und Stellen, die mit der Wahrnehmung von Gefahrenabwehraufgaben insbesondere nach § 1 Abs. 1 LBKG oder aber nach anderen Vorschriften zur Gefahrenabwehr betraut sind, zwar grundsätzlich zulässig. Hierfür werden im Gesetz nach dem Grundsatz der Minimierung personenbezogener Daten aber weitergehende Einschränkungen festgelegt. Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Gefahrenabwehraufgaben der anderen Behörden und Stellen erforderlich ist, die Aufgaben nicht auch mit anonymisierten Daten erfüllt werden könnten und das Interesse an der Übermittlung der Daten das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt. Dies gilt beispielsweise, wenn der Einsatzleitung Erkenntnisse über eine meldepflichtige Erkrankung nach § 6 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vorliegen.

Nach § 3 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes ist Anonymisieren das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

Der bisherige § 39 Abs. 3 Satz 3 LBKG wurde gestrichen, weil er entbehrlich ist und keinen Bezug zum Datenschutz hat. Die Übermittlung nicht personenbezogener betrieblicher Daten durch andere Behörden an die Aufgabenträger nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz richtet sich nach den für die anderen Behörden geltenden unions-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und kann nicht abschließend im Brand- und Katastrophenschutzgesetz geregelt werden.

Zu Absatz 4: Die Kurzrufnummern 110 (Polizei) und 112 (Feuerwehr/Rettungsdienst, zugleich europaweiter Notruf) sind dazu bestimmt, auf einen Notfall und damit auf das Bedürfnis nach fremder Hilfe oder auf eine erhebliche Gefahr aufmerksam zu machen (Notruf). Notfälle sind konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die den Einsatz der Polizei und oder gegebenenfalls anderer hilfeleistender Stellen (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst) notwendig machen. Notrufe können bei den Leitstellen per Telefon, Mobiltelefon oder automatisiert eingehen, beispielsweise über das automatische Notrufsystem für Kraftfahrzeuge (Emergency call - eCall -).

Bei einem Notruf über ein Mobilfunknetz wird der Anruf in der Regel an die für die jeweilige Basisstation zuständigen Leitstelle geleitet. Das kann zur Folge haben, dass der Anrufer nicht mit der zuständigen, sondern mit einer benachbarten Leitstelle verbunden wird. Zunehmende Bedeutung erlangt auch die Voice-over-IP-Telefonie (VoIP). Hierbei erfolgt der Verbindungsaufbau nicht von Teilnehmer zu Teilnehmer über das Telefonnetz sondern über das Internet-Datennetz und Provider, die die Schnittstelle zum Telefonnetz darstellen. Je nach Provider kann bei Anwahl des Notrufes 112 eine Weiterleitung an die zuständige Leitstelle der Rechnungsanschrift des Kunden oder an die zuständige Leitstelle am Sitz des Kunden erfolgen. Hierdurch kann es zu Missverständnissen bei der Ortsangabe und dadurch zu wesentlichen Verzögerungen im Notfall kommen.

Auch bei Menschen, die nicht gut deutsch sprechen oder deren Sprache stark dialektgefärbt ist, kann es zu Verständigungsproblemen bezüglich des Einsatzortes und des Einsatzerfordernisses kommen. Im Rettungsdienst kann sich überdies während des Notrufs der Gesundheitszustand eines Patienten derart verschlechtern, dass er nicht mehr in der Lage ist, seinen Namen und seine Anschrift zu nennen.

Um in solchen Fällen trotzdem Hilfe schicken zu können, ist es nicht nur wichtig, dass der Leitstelle die Daten des Anrufers über die Rufnummer zur Verfügung gestellt werden, sondern dass die eingehenden Notrufe auch dokumentiert werden. Nur so ist es beispielsweise bei Zweifeln über den richtigen Einsatzort möglich, durch erneutes Abspielen der Sprachdokumentation Zweifel auszuräumen. Wäre der Leitstellendisponent ausschließlich auf seine Mitschrift oder sein Gedächtnis angewiesen und hätte keine Möglichkeit, sich den Notruf noch einmal anzuhören, könnte in solchen Fällen oftmals keine wirksame Hilfe geleistet werden.

Die Aufzeichnungen der Gesprächsinhalte dienen auch der Bearbeitung von Beschwerden. Sie dürfen aber nicht zur allgemeinen Arbeitskontrolle der Leitstellen-Disponenten verwendet werden.

Nach Artikel 9 Absatz 2 DSGVO ist die Verarbeitung hochsensibler personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) zulässig, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist. Wenn beispielsweise einem Leitstellendisponenten oder einem Einsatzleiter in einem zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren Fehlverhalten vorgeworfen wird, muss es möglich sein, die dem Hilfeleistungersuchen zugrundeliegenden personenbezogenen Daten, wie etwa die Aufzeichnungen über den Notruf, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu speichern. Dies wird in Absatz 5 konkretisiert. Ohne Rückgriff beispielsweise auf gespeicherte Sprachdokumentationen von Notrufen stünden in einem schwebenden Verfahren wichtige objektive Beweismittel nicht mehr zur Verfügung. Dies wird durch die hier getroffene bereichsspezifische Regelung im Brand- und Katastrophenschutzgesetz verdeutlicht, die an die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere an Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f) DSGVO anknüpft.

Aus diesen Gründen ist auch weiterhin eine landesrechtliche Befugnisnorm zur Aufzeichnung von Notrufen erforderlich. Dies dient auch der Rechtssicherheit im Hinblick auf die Strafbestimmung des § 201 Abs. 1 Strafgesetzbuch, wonach das unbefugte Aufnehmen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes eines anderen auf einen Tonträger oder die Weiterleitung einer so hergestellten Aufnahme an einen Dritten strafbewehrt ist.

Ausnahmsweise ist eine Aufzeichnung von sonstigen Anrufen zulässig, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist; auf die Aufzeichnung soll hingewiesen werden. Dies betrifft vor allem die Fälle, in denen wegen einer Vielzahl von Hilfeersuchen (z.B. bei einem Unwetter) auch die Feuerwehreinsatzzentralen Hilfeleistungersuchen entgegennehmen. Eine allgemeine Aufzeichnung aller Anrufe im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes ohne Einwilligung der betroffenen Person ist jedoch nicht zulässig.

Da es sich bei Gesundheitsdaten, die im Zusammenhang mit einem Notruf erfasst werden, um Daten der höchsten Schutzstufe handelt (vgl. Artikel 9 Absatz 1 DSGVO), dürfen sie zur Verfahrensevaluation und -verbesserung oder zu wissenschaftlichen Zwecken nicht uneingeschränkt verarbeitet werden. Eine Nutzung zur Verfahrensverbesserung oder zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur zulässig, wenn die darin enthaltenen personenbezogenen Daten anonymisiert wurden.

Zum Schutz der in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bestehenden Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ist es gerade bei hochsensiblen Daten der höchsten Schutzstufe erforderlich, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt werden. Um die Einhaltung dieser Verordnung nachweisen zu können, sollte der Verantwortliche auch im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes interne Strategien festlegen und Maßnahmen ergreifen, die insbesondere den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technik (data protection by design) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data protection by default) Genüge tun. Solche Maßnahmen könnten unter anderem darin bestehen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten minimiert wird, personenbezogene Daten so schnell wie möglich anonymisiert wer-

den, Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten hergestellt wird, der betroffenen Person ermöglicht wird, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu überwachen, und der Verantwortliche in die Lage versetzt wird, Sicherheitsfunktionen zu schaffen und zu verbessern. Insbesondere die Anwendung der Anonymisierung auf personenbezogene Daten kann die Risiken für die betroffenen Personen senken und die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter bei der Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten unterstützen.

Zu Absatz 5: Die Verpflichtung, personenbezogene Daten, die für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet worden sind, nicht mehr benötigt werden, unverzüglich zu löschen, ergibt sich aus Artikel 17 Absatz 1 DSGVO. Diese unionsrechtliche Verpflichtung darf deshalb in diesem Gesetz nicht wiederholt werden. Die notwendige Aufbewahrungszeit ergibt sich aus Art, Umfang und Zweck der jeweiligen Verarbeitung. Durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen ist ein Lösungskonzept für die in der Langzeitdokumentation enthaltenen Daten zu erstellen. Darin müssten präzise Höchstspeicherfristen festgelegt werden, die sich streng an der Erforderlichkeit der jeweiligen Daten für die Aufgabenerfüllung orientieren.

In dieser Bestimmung wird nur die Aufbewahrungsdauer von aufgezeichneten Notrufen konkretisiert. Diese Sprach- oder sonstigen Dokumentationen sind in der Regel nach sechs Monaten, beginnend mit dem Eingangsdatum, zu löschen, soweit sie nicht im Einzelfall aus anderen Gründen (z.B. als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren) weiter gespeichert bleiben müssen. Eine längere Aufbewahrung ist nämlich nur ausnahmsweise zulässig, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen in einem Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Zivilrechts- oder Verwaltungsverfahren geboten ist. Es muss sich nicht zwingend um ein gerichtliches Verfahren handeln. Eine längere Aufbewahrung kann z.B. erforderlich werden, wenn ein Unfallopfer behauptet, die Leitstelle habe den Einsatz falsch disponiert und ihm dadurch Schaden zugefügt. Zur Abwehr unbegründeter Rechtsansprüche müssen in solchen Fällen die Mitschnitte des Notrufs bis zum rechtskräftigen Abschluss solcher Verfahren aufbewahrt werden.

Absatz 6 verdeutlicht durch den allgemeinen Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung und das Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz, dass diese Vorschriften

auch für die Datenverarbeitung im Brand- und Katastrophenschutz gelten. Dies gilt beispielsweise für

- die Dokumentation bestimmter Prozesse und Festlegung von Verantwortlichkeiten (vgl. Artikel 5 Absatz 2 DSGVO)
 - die Überprüfung der Einwilligungsformulare (vgl. Artikel 7 DSGVO) und der Datenschutzerklärung (vgl. Artikel 13 DSGVO)
 - das Treffen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen durch die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, um ein dem Risiko entsprechendes Schutzniveau zu gewährleisten (vgl. Artikel 32 DSGVO)
- die Datenverarbeitung in Beschäftigungsverhältnissen (vgl. § 20 LDSG).

Zu Artikel 16 (Änderung des Landeskinderschutzgesetzes)

Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes.

Zu Artikel 17 (Änderung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe)

Die vorgesehenen Änderungen des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) dienen der Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Nummer 1 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Die Begrifflichkeiten im bereichsspezifischen Recht sind an die der Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. Da mit der Benennung der datenschutzrelevanten Vorgänge „erhoben, gespeichert oder genutzt“ alle Vorgänge umfassend gemeint sind, ist künftig der Begriff „verarbeiten“, der in der Verordnung (EU) 2016/679 genannt wird, zu verwenden.

Zu Buchstabe b

Aus Gründen der Rechtsanwenderfreundlichkeit wird es für notwendig erachtet, an dieser Stelle auf die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen. Auf die ergänzenden Vorschriften des neuen Landesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung infolge der Anpassung in § 19 Abs. 6.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Vergleiche Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt die Bedingungen für die Einwilligung. Der Hinweis auf die bisherigen Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 des Landesdatenschutzgesetzes entfällt aufgrund der unmittelbaren Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679. Auf §19 des neuen Landesdatenschutzgesetzes wird hingewiesen, da hier aufgrund der Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten ergänzende Regelungen bestehen.

Zu Buchstabe c

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Streichung in § 30 Abs. 1 Satz 2.

Zu Artikel 18 (Änderung der Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen)

Zu Nummer 1

§ 12 wird an den Sprachgebrauch der DSGVO angepasst.

Zu Nummer 2

§ 14 wird an den Sprachgebrauch der DSGVO angepasst.

Zu Artikel 19 (Änderung des Schulgesetzes)

Zu Nummer 1

Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) Nr. 2016/679.

Zu Nummer 2

Die Verpflichtung, Daten an das Statistische Landesamt zum Zweck der Erstellung der amtlichen Schulstatistik zu liefern, gilt für alle Schulen unabhängig von ihrer Trägerschaft und unabhängig davon, ob für sie gleichwertige datenschutzrechtliche Bestimmungen bestehen. Der Verweis in Absatz 10 ist fehlerhaft und muss daher angepasst werden.

Zu Nummer 3

Das allgemeine Datenschutzrecht ist zukünftig in der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 und im Landesdatenschutzgesetz geregelt. Die aktuelle Verweisung auf die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes ist demnach verkürzt. Um rein wiederholende Gesetzgebung insgesamt zu vermeiden, ist der Verweis auf andere Rechtsnormen zu streichen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer)

Die vorgesehenen Änderungen des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) dienen der Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe a

Die Begrifflichkeiten im bereichsspezifischen Recht sind an die der Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. Da mit der Benennung des datenschutzrelevanten Vorganges „genutzt“ alle Vorgänge umfassend gemeint sind, ist künftig der Begriff „verarbeiten“ entsprechend der Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 zu verwenden.

Zu Buchstabe b

Durch die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 ab dem 25. Mai 2018 wird künftig das allgemeine Landesdatenschutzrecht im Wesentlichen in der EU-Datenschutz-Grundverordnung bzw. durch das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU vom 30. Juni 2017 (BGBl. I 2017, 2097) geregelt. Der Verweis auf die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes ist demnach verkürzt. Um eine rein wiederholende Gesetzgebung insgesamt zu vermeiden, ist der Verweis auf andere Rechtsnormen zu streichen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Hochschulgesetzes)

Die vorgesehenen Änderungen des Hochschulgesetzes (HochSchG) dienen der Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe a

Die Begrifflichkeiten im bereichsspezifischen Recht sind an die der Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. Da mit der Benennung des datenschutzrelevanten Vorganges „genutzt“ alle Vorgänge umfassend gemeint sind, ist künftig der Begriff „verarbeiten“ entsprechend der Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 zu verwenden.

Zu Buchstabe b

Durch die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 ab dem 25. Mai 2018 wird künftig das allgemeine Landesdatenschutzrecht im Wesentlichen in der EU-Datenschutz-Grundverordnung bzw. durch das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU vom 30. Juni 2017 (BGBl. I 2017, 2097) geregelt. Der Verweis auf die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes ist demnach verkürzt. Um eine rein wiederholende Gesetzgebung insgesamt zu vermeiden, ist der Verweis auf andere Rechtsnormen zu streichen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Landesbibliotheksgesetzes)

Die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Bibliotheken unmittelbar.

Zu Artikel 23 (Änderung des Landesstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) findet unmittelbar Anwendung. Aufgrund der Einfügung des Absatzes 3 ist die Überschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b)

Die Datenschutz-Grundverordnung findet unmittelbar Anwendung. Der Artikel 89 der Datenschutz-Grundverordnung enthält eine bereichsspezifische Öffnungsklausel. Nach Artikel 89 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung können im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der statistischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind. Durch die Einfügung des Absatzes 3 wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

Aufgrund der Einfügung des Absatzes 3 in § 6 ist die Überschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b)

Der Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung regelt die Auftragsdatenverarbeitung. Diese Bestimmung ist unmittelbar anwendbar. Zudem ist eine die Datenschutz-Grundverordnung wiederholende Regelung nicht zulässig. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt jedoch nicht für die Verarbeitung nicht personenbezogener Daten. Für diese Fälle ist die Regelung des § 6 weiterhin anzuwenden. Daher kann Absatz 1 des § 6 keine Geltung beanspruchen, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Auch in diesen Fällen ist jedoch § 6 Abs. 2 anzuwenden, wonach eine Anhörung des Statistischen Landesamtes zu erfolgen hat.

Zu Artikel 24 (Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a)

Die Überschrift wird an den neuen Inhalt angepasst und daher durch das Wort „Ehrenamtlichkeit“ ergänzt.

Zu Buchstabe b)

Aufgrund der Ergänzung zur Ehrenamtlichkeit wird der bisherige Satz 1 zu Absatz 1. Inhaltlich ergibt sich keine Änderung.

Zu Buchstabe c)

In § 77b i.V.m. § 73 Abs. 4 des Steuerberatungsgesetzes ist gesetzlich geregelt, dass die Mitglieder eines Organs oder eines Ausschusses der Steuerberaterkammer ihre Tätigkeit unentgeltlich ausüben. Daher wird nunmehr durch die Ergänzung in § 3 eine identische Regelung für die Mitglieder eines Organs oder eines Ausschusses des Steuerberaterversorgungswerks geschaffen.

Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entlohnung für ihre Arbeitsleistung, jedoch sollen sie auch nicht durch die Übernahme des Amtes schlechter gestellt werden.

Aufgrund dessen sollen sie eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reiskostenvergütung erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Durch die Streichung in Absatz 4 soll die Möglichkeit, bei Beitragsrückständen Leistungsminderungen vorzusehen, entfallen, da die Satzung davon keinen Gebrauch gemacht hat. Rückständige Beiträge wirken sich ohnehin mittelbar leistungsmindernd aus, da diese nicht bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Zu Buchstabe a)

Die Überschrift wird an den neuen Inhalt angepasst.

Zu Buchstaben b) und c)

Die Neufassung der Absätze 2 bis 6 dient der Umsetzung der Vorgaben durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, Abl. L 314 vom 22.11.2016, S.72).

Nach der DSGVO ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter anderem dann zulässig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) oder die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO). In beiden Fällen ist nach Art. 6 Abs. 3 DSGVO eine Rechtsgrundlage erforderlich, die unter anderem den Zweck der Datenverarbeitung festlegt. Diese Rechtsgrundlage wird durch die Änderungen in

§ 11 geschaffen. Absatz 1 enthält keine Änderung. Die Absätze 2 bis 6 werden neu gefasst bzw. ergänzt:

Absatz 2 regelt allgemein die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten. Dies ist zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks und den jeweils damit verbundenen Zwecken erforderlich, insbesondere für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen.

Absatz 3 regelt die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern und Leistungsberechtigten bei Gerichten und Behörden. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Steuerberaterkammer dem Versorgungswerk die für die Feststellung der Mitgliedschaft und Beitragspflicht erforderlichen Daten übermitteln darf.

Absatz 4 bildet die rechtliche Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchst. b DSGVO, wie etwa Gesundheitsdaten, die insbesondere für die Entscheidungen über die Zahlung von Berufsunfähigkeitsrenten benötigt werden.

Absatz 5 dient der Klarstellung, dass automatisiert erstellte und erlassene Verwaltungsakte vor dem Hintergrund des Art. 22 Abs. 2 Buchst. b DSGVO zulässig sind. Diese Verwaltungsakte müssen nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 37 Abs. 5 VwVfG nicht mit einer Unterschrift versehen werden. Daneben wird durch Absatz 4 eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 35a VwVfG geschaffen, so dass das Versorgungswerk in geeigneten Fällen, in denen weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht, Verwaltungsakte vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen kann. Ein Anwendungsfall könnte zum Beispiel der Erlass von Beitragsbescheiden sein.

Absatz 6 dient der Klarstellung der Gesetzessystematik. Es wird verdeutlicht, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten zunächst die Regelungen der DSGVO maßgeblich sind. Nachrangig gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sowie ergänzend die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Zu Artikel 25 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Vor dem Hintergrund der unmittelbaren Geltung der DSGVO hat § 13b Abs. 4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz (BQFGRP) nur noch deklaratorische Wirkung und kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

§ 3 Abs. 9 des bisherigen Landesdatenschutzgesetzes enthält einen Katalog „besonderer Arten personenbezogener Daten“, „aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben“ hervorgehen. Durch einen Verweis auf diesen Katalog wurde die in § 17 Abs. 6 Nr. 2 BQFGRP enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung neue Merkmale für die amtliche Statistik zum BQFGRP einzuführen, eingeschränkt.

Auch in der unmittelbar geltenden DSGVO ist mit Art. 9 Abs. 1 ein solcher Katalog enthalten. Er umfasst die „Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“ unter der Bezeichnung „besondere Kategorien personenbezogener Daten“.

Die Änderung sieht vor, dass § 17 Abs. 6 Nr. 2 BQFGRP künftig direkt auf die DSGVO verweist und dabei auch den dort gewählten Überbegriff verwendet.

Zu Artikel 26 (Änderung der Laufbahnverordnung)

Die erwähnte Richtlinie wird durch die ebenfalls in Absatz 4 erwähnte Verordnung am 25. Mai 2018 abgelöst. Obwohl Artikel 94 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung festlegt, dass Verweisungen auf die Richtlinie als Verweisung auf die Verordnung gelten, soll aus redaktionellen Gründen diese Änderung vorgenommen werden.

Zu Artikel 27 (Änderung der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Richtlinie 95/46/EG wird durch die Verordnung (EU) 2016/679 abgelöst und mit Wirkung vom 25. Mai 2018 aufgehoben (Artikel 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679). Da die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gilt, ist der bisherige § 26 Abs. 2 Satz 3, der auf die Richtlinie 95/46/EG verweist, entbehrlich und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 2

Die Richtlinie 95/46/EG wird durch die Verordnung (EU) 2016/679 abgelöst und mit Wirkung vom 25. Mai 2018 aufgehoben (Artikel 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679). Da die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gilt, ist der bisherige § 26 Abs. 4 Satz 2, der auf die Richtlinie 95/46/EG verweist, entbehrlich und wird daher gestrichen.

Zu Artikel 28 Änderung der Hebammenberufsordnung

Die vorgesehene Änderung der Landesverordnung über die Berufspflichten und die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger (Hebammenberufsordnung) dienen der Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Aus Gründen der Rechtsanwenderfreundlichkeit wird es für notwendig erachtet, an dieser Stelle auf die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen. Der allgemeine bisherige Hinweis auf die Bestimmungen des Bundes- und des Landesdatenschutzgesetzes entfällt damit. Da das Gesetz Aufgabenbereiche betrifft, in denen vorwiegend besondere Kategorien personenbezogener Daten insbesondere biometrische, genetische oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, soll auf die Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 19 des neuen Landesdatenschutzgesetzes noch einmal hingewiesen werden.

Zu Artikel 29 (Änderung der Gutachterausschussverordnung)

Zu Nummer 1

Eine Nummer 1 zu § 2 Abs. 1 BDSG gibt es nicht mehr. Deshalb ist der Verweis zu korrigieren.

Zu Nummer 2

Die Kaufpreissammlungen, die von den Gutachterausschüssen geführt werden und ihre Rechtsgrundlage in § 195 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. in § 13 der Gutachterausschussverordnung Rheinland-Pfalz (GAVO) finden, unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes. Deshalb sind die sensiblen Daten der Kaufpreissammlung nicht allgemein zugänglich. Grundstücksbezogene Auskünfte aus der Kaufpreissammlung dürfen demnach nur an die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Stellen und Personen erteilt werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse darlegen und die sachgerechte Verwendung der Daten gewährleistet ist. Anderen Stellen sind Auskünfte nur in anonymisierter Form zu erteilen (siehe Änderung von § 14 Abs. 2 GAVO).

Die Institution des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen wurde nur in Deutschland eingeführt. Die europäische Norm für eine ähnliche Personalqualifizierung ist die Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024. Hinsichtlich der Pflichten und den Anforderungen an die Eignung ist zwischen den zertifizierten Sachverständigen nach DIN EN ISO/IEC 17024 und den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen kein inhaltlicher Unterschied festzustellen. Aus diesem Grund wurden beide Sachverständigengruppen bei der Änderung der GAVO im Jahr 2005 unter Würdigung der hohen Anforderungen an die Fachlichkeit und den Datenschutz der sensiblen Kaufpreissammlungen bezüglich der Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung gleichgestellt.

Der Begriff „Zertifizierung“ ist nicht geschützt. Er erlangt nur mit Konkretisierungen / Zusätzen eine Schutzwirkung. Eine solche Schutzwirkung wird dadurch erreicht, dass die Zertifikate von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle vergeben werden.

Insbesondere wegen der hohen Sensibilität der Daten der Kaufpreissammlung wird daher neben dem Erfordernis der Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 auch eine entsprechende Akkreditierung der Zertifizierungsstelle durch eine nach dem Akkreditierungsstellengesetz akkreditierte Stelle als weitere Voraussetzung in die rheinland-pfälzische Gutachterausschussverordnung aufgenommen. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es seit 2010 mit der DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle) eine Akkreditierungsstelle die Zertifizierungsprogramme für Personen nach der DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditieren darf und damit bescheinigt, dass die Zertifizierungsverfahren konform zu der Norm durchgeführt werden.

Mit den Ergänzungen in § 13 Abs. 1 Nr. 3 GAVO wird dem Datenschutz bei der Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung Rechnung getragen und eine inflationäre Zugriffsmöglichkeit auf die sensiblen Daten der Kaufpreissammlung vermieden.

Zu Nummer 3

§ 19 wird an den Sprachgebrauch der DSGVO angepasst.

Zu Artikel 30 (Änderung der Landesverordnung über das amtliche Vermessungswesen)

§ 7 LDSG regelt das „Automatisierte Übermittlungsverfahren“. Im neuen LDSG wird es eine spezielle Regelung zum „Automatisierten Übermittlungsverfahren“ nicht mehr geben. Deshalb wird der Verweis gestrichen.

Zu Artikel 31 (Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes)

Der Absatz 3 wird gelöscht, da es im neuen LDSG keine „Technischen und organisatorischen Maßnahmen“ zum Datenschutz geben wird.

Zu Artikel 32 (Änderung der Übergreifenden Schulordnung)

Zu Nummer 1

Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nun nicht mehr im Landesdatenschutzgesetz geregelt, so dass der Verweis zu streichen ist. Stattdessen gilt die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar.

Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 33 (Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen)

Zu Nummer 1

Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nun nicht mehr im Landesdatenschutzgesetz geregelt, so dass der Verweis zu streichen ist. Stattdessen gilt die Verordnung 2016/679 unmittelbar.

Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 34 (Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen)

Zu Nummer 1

Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nun nicht mehr im Landesdatenschutzgesetz geregelt, so dass der Verweis zu streichen ist. Stattdessen gilt die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar.

Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 35 (Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen)

Zu Nummer 1

Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nun nicht mehr im Landesdatenschutzgesetz geregelt, so dass der Verweis zu streichen ist. Stattdessen gilt die

Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar. Außerdem wird der Regelungstext gleichzeitig sprachlich an die entsprechenden Regelungen der anderen Schulordnungen angepasst.

Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 36 (Inkrafttreten)

Da die DSGVO ab dem 25. Mai 2018 gelten wird, muss das Gesetz möglichst zeitnah in Kraft treten.